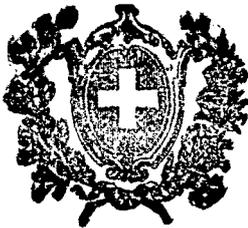


Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 42

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 22. Dezember 1904, vormittags 9 Uhr. — Séance du 22 décembre 1904, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Schobinger.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Art. 64 der Bundesverfassung.

Revision de l'article 64 de la constitution fédérale.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 457 ff. hievor. — Voir les débats du conseil des états page 457 et suiv. ci-devant.)

Eintretensfrage — *Entrée en matière.*

Schubiger, Berichterstatter der Kommission: Der Gedanke des Erfindungsschutzes hat in der Schweiz erst spät Boden gefasst. Zwar wurde zur Zeit der Helvetik durch ein Gesetz vom Jahre 1801 ein Patentschutz für «neue wichtige Industriezweige und wesentliche Verbesserungen schon vorhandener Gewerbsarten» geschaffen und es sind damals auch einige Patente erteilt worden. Die Neuerung fiel aber mit der Helvetik dahin. Das spätere kantonale Recht liess den Erfindungsschutz bloss in den Kantonen Solothurn und Tessin zur gesetzlichen Geltung gelangen. Verschiedene Anläufe, der Idee auf eidgenössischem Boden zum Durchbruch zu verhelfen, führten, nachdem die Verfassungsentwürfe von 1872 und 1874 hievon Umgang genommen, im Jahre 1882 zu einer partialen Verfassungsrevision, die aber in der Volksabstimmung abgelehnt wurde. Als im Jahre 1883 die internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgeschlossen wurde, besass die Schweiz den Erfindungsschutz noch nicht, obschon sie der Konvention beigetreten war und ihr sogar der Sitz des internationalen Bureaus anvertraut wurde. Diese Tatsache liess aber das Unhaltbare der Situation um so mehr hervortreten.

Hauptopponenten gegen den Patentschutz waren neben den grundsätzlichen Gegnern desselben hauptsächlich die Interessenten der chemischen Industrie, welche sich in ihrer Existenz bedroht glaubten, falls der Erfindungsschutz auch auf die chemischen Verfahren und Produkte ausgedehnt würde; Hand

in Hand mit der chemischen Industrie gingen die sogen. Applikationsindustrien (Färberei, Druckerei, Appretur, Bleicherei usw.). Um diese Gegnerschaft zu entwaffnen, wurde im Jahre 1886, nachdem der Bundesrat die 1882er Vorlage erneuert hatte, in den Räten ein Kompromiss abgeschlossen, dahin gehend, dass schon in der Verfassung das sogenannte Verfahrenpatent ausgeschlossen und der Patentschutz auf solche Erfindungen beschränkt wurde, «welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwendbar sind». Hierauf wurde der bezügliche Zusatz zu Art. 64 der Bundesverfassung vom Volke angenommen und auf Grund desselben das «Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente» vom 29. Juni 1888 erlassen, welches mit den durch das Bundesgesetz vom 23. März 1893 getroffenen Aenderungen heute noch zu Recht besteht.

Indem man in der Verfassungsrevision vom Jahre 1886 die Darstellung durch ein Modell als unerlässliches Requisit des Patentschutzes statuierte, glaubte man unreife und praktisch nicht verwertbare Erfindungen von der Patentierung auszuschliessen, der Ueberhandnahme massenhafter Prozesse vorzubeugen und überhaupt eine klare Situation zu schaffen. Die seitherige Erfahrung hat nun aber gezeigt, dass diese Voraussetzungen zum grossen Teile unzutreffend waren.

Schon bei Erlass des 1888er Gesetzes sah man sich veranlasst, sogen. provisorische Patente einzuführen, für welche das Bestehen eines Modells nicht erforderlich ist. Sodann sah man ein, dass eine

vollständige Sammlung aller Erfindungsmodelle schon wegen der grossen Kosten, welche die Erstellung der hierfür nötigen Gebäude verursacht hätte, unzulässig und übrigens auch nicht nötig sei. Die Hinterlegung der Modelle wurde deshalb auf Erfindungen beschränkt, welche schwer zu identifizieren sind, wie z. B. Taschenuhren und Uhrenbestandteile.

Und was die Ueberhandnahme der Patentprozesse anbetrifft, so waren die Befürchtungen jedenfalls übertrieben. Die Jahre 1888—1903 weisen trotz der grossen Anzahl von rund 27,000 Patenten bloss zirka 30 vor Bundesgericht geführte Prozesse auf. Auch in Deutschland wurde eine analoge Beobachtung gemacht, obwohl dasselbe das chemische Patent besitzt, und es ist auch nicht anzunehmen, dass die Einführung des chemischen Patentes in der Schweiz eine starke Häufung der Prozesse bringen werde, da in Deutschland nur zirka $\frac{1}{3}$ sämtlicher Patente auf die chemische Industrie entfällt.

Endlich hat sich die scheinbar so klare Forderung, dass eine Erfindung durch ein Modell darstellbar sein müsse, als zweideutig erwiesen. Es tauchte die Frage auf: Gehört zur Modelldarstellbarkeit notwendig ein auf die Form bezügliches Unterscheidungsmerkmal? Oder genügt auch ein solches, welches die stoffliche Zusammensetzung betrifft? Beispielsweise gesprochen: Sind gewisse neue Legierungen bei Uhrenbestandteilen, gewisse Bauteile aus neuen Stoffen, sind Kunstseide und Zündhölzer mit neuer Zündmasse patentierbar? Im Interesse der betr. Industrien hat das Patentamt die weitherzigere Auffassung praktiziert; allein es besteht keine rechtliche Sicherheit, dass dieselbe eventuell vom Richter geschützt würde, und unter dieser Rechtsunsicherheit leiden die industriellen Bestrebungen und Fortschritte.

Während also einerseits die Voraussetzungen, von denen man bei Aufstellung des Systems der Darstellbarkeit durch Modell ausging, sich grossenteils als unrichtig erwiesen, so haben andererseits die seit 1888 gemachten Erfahrungen auch gezeigt, dass manche gegen die Patentierung chemischer Erfindungen erhobenen Einwendungen nicht mehr festgehalten werden können.

Es hat sich gezeigt, dass die Schwierigkeiten dieser Patentierung keine unüberwindlichen sind. Frankreich hat die Lösung des Problems darin gefunden, dass es nicht das chemische Verfahren, sondern das durch das Verfahren gewonnene Produkt, den Stoff patentiert. Umgekehrt wird von Deutschland das Verfahren patentiert und das Produkt nur insoweit geschützt, als es durch ein geschütztes Verfahren hergestellt wird, wobei die Herstellung des gleichen Produktes bzw. Stoffes nicht verboten wird, sofern sie in einem andern Verfahren geschieht. Hierbei kann es allerdings vorkommen, dass dem chemischen Produkte nicht anzusehen ist, durch welches Verfahren es hergestellt wurde; deshalb hilft sich das deutsche Gesetz mit der Präsomption, dass bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff als nach dem alten, patentierten Verfahren hergestellt gilt.

Es drängt sich nun die Frage auf, welches System sich für die Schweiz empfehle. Man hat sich in den Kreisen der chemischen Industrie lebhaft mit dieser Frage befasst. An einer 1901 in Basel stattgehabten Versammlung, an welcher unser früherer Kollege, Herr Köchlin, einen bezügl. Vortrag hielt

und die Einführung des chemischen Patentes empfahl, wurde von Herrn Dr. Schmid, Direktor der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel, folgende Lösung vorgeschlagen: Es soll am Prinzip der bestehenden schweizerischen Patentgesetzgebung festgehalten und der Modellbegriff auf die chemischen Produkte ausgedehnt werden. Gerade so wie gegenwärtig in bezug auf eine Maschine das Modell, nicht aber das Verfahren als Erfindung patentiert wird, so wäre auch in der chemischen Industrie nicht das Verfahren, sondern nur das Produkt als patentierbare Erfindung zu betrachten. An die Stelle des Modells träte dann ein bestimmter chemischer Stoff, wie derselbe nach der Patentbeschreibung erzeugt wird und beim Patentamt in Bern deponiert ist.

Beim gleichen Anlasse wurde seitens des Herrn Dr. Ziegler von der «Basler chemischen Fabrik» eine andere Lösung beantragt, welche eine Mittelstellung zwischen dem deutschen Systeme und dem reinen Stoffpatente (franz. System) einnimmt. Zunächst soll das greifbare Substrat des Verfahrens, der Stoff, geschützt werden, sofern er neu ist. Daneben sollen aber auch neue Verfahren geschützt werden, aber nur insoweit, als sie einen chemischen Stoff erzeugen. Ist dieser Stoff nicht neu, sondern bereits patentiert, so soll — darin liegt die Pointe dieses Vorschlages — beiden Erfindern eine gegenseitig erzwingbare Lizenz zur Herstellung und Veräusserung des Produktes gewährt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, einerseits, dass nur der erste Stofffinder geschützt werde, auch wenn ein besseres neues Verfahren gefunden wurde (Frankreich) und andererseits, dass die Entdeckung des neuen bessern Verfahrens den ersten Erfinder gänzlich um die Früchte seiner Arbeit bringe (Deutschland).

Eine etwas abweichende Stellung nimmt der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie ein, indem er in einer Eingabe an die Bundesversammlung, in deren Besitz Sie wahrscheinlich sind, das reine Verfahrenpatent als unannehmbar erklärt. Nur unter dieser Bedingung könne er der Erweiterung des Patentschutzes beipflichten.

Ich glaube, Ihnen diese Details vorführen zu sollen, um darzutun, dass das chemische Patent heute in dieser oder jener Form als möglich erscheint und dass Herr Köchlin wohl recht hatte, wenn er in dem bereits erwähnten Vortrage erklärte, er «halte heute ein System der Patentierung für sehr wohl möglich, welches den Anspruch des Auslandes auf Gegenseitigkeit befriedigt, die Entwicklung bei uns nicht hemmt und die Applikation schützt vor schikanösen Prozessen».

Es wurden aber noch andere Einwendungen gegen die Ausdehnung des Patentschutzes erhoben. Es wurde gesagt: Besser als durch das Patent schützt sich die chemische Industrie durch das Erfindungs- und Fabrikationsgeheimnis. Doch scheint diese Anschauung so ziemlich überwunden zu sein. Denn abgesehen davon, dass es immer schwieriger wird, das Fabrikationsgeheimnis zu wahren, sieht man ein, dass durch die mit der Patentierung verbundene Publizität die technische Tätigkeit gefördert wird und dass das Fabrikationsgeheimnis im Grunde ein Feind des Fortschrittes ist.

Anderere rufen einer internationalen Regelung des Erfindungsschutzes; eine rationelle und den kleinen

Staaten gerecht werdende Lösung sei hier wie beim Arbeiterschutz nur auf internationalem Boden möglich. Der Gedanke ist richtig, gewissermassen ein Ideal. Allein mit einem solchen Postulate würden wir die Sache doch nur ad calendae graecas verschieben, da der Weg zu internationalen Konventionen bekanntlich ein äusserst weiter ist. Auch stände es der Schweiz gegenwärtig schlecht an, internationale Unterhandlungen über die Regelung des chemischen Patentes zu verlangen, so lange sie dieses selbst noch nicht besitzt. Und die beste Vorarbeit für internationale Regelung solcher Dinge besteht darin, dass in den einzelnen Staaten die Lösung derselben einstweilen auf ihrem Boden versucht wird.

Dagegen verdient volle Beachtung die von der chemischen Industrie und besonders von den Applikationsindustrien geltend gemachte Einrede, dass ihre Konkurrenzfähigkeit, ja ihre Existenz in Frage gestellt werde durch den Patentschutz, ganz besonders bei der heutigen Uebermacht der deutschen chemischen Industrie. Diese sei in gewaltigem Vorsprunge, da sie im eigenen Lande Kohlen, sowie die erforderlichen Rohprodukte und Hilfsstoffe besitze und von der so hochstehenden wissenschaftlichen Forschung in ausgezeichnete Weise unterstützt werde. Die grossen deutschen Farbfabriken und ihre Patente, wird eingewendet, beherrschen heute die Welt und erdrücken mit ihren gewaltigen Mitteln die Schwachen. Gegen sie sei ein Kampf aussichtslos, sodass z. B. die Basler Farbenindustrie genötigt würde, über die Grenze zu gehen. Ganz besonders aber sind es die Applikationsindustrien, namentlich die sogen. Druckindustrie, welche sich durch die Ausdehnung des Patentschutzes in ihren Interessen gefährdet glauben. Beim dermaligen Zustande der Patentfreiheit sei es ihr nämlich möglich, billige Farbstoffe zu beziehen. Durch die Patentgesetzgebung werde eine Verteuerung eintreten, sodass die Konkurrenz im Auslande nicht mehr möglich sei. Das gleiche befürchtet die Seidenindustrie für ihre Hilfsbranchen (Färberei, Druckerei, Appretur usw.) für den Fall, dass eine namhafte Erfindung das Alleingut einer ausländischen Fabrik würde und nur den Konkurrenten der schweizerischen Fabrikanten zur Verfügung stünde.

Ihre Kommission ist weit davon entfernt, diesen letztern Einwendungen jede Berechtigung abzusprechen zu wollen. Indessen wird aus den Kreisen der chemischen Industrie selbst zugegeben, dass die genannten Befürchtungen übertrieben seien und dass die chemische Industrie nunmehr auch in der Schweiz erstarkt sei und deshalb die Patentfreiheit leichter entbehren könne als früher. Im weitern ist zu betonen, dass das Patentrecht selbst Mittel an die Hand gibt, um der Monopolisierung der Erfindungen entgegenzutreten, z. B. die Expropriation der Patente und das Institut des sogen. Lizenzzwanges. Letzteres lässt sich ganz wohl noch weiter ausbilden. Auch könnte unter Umständen die Lebensdauer der Patente für die chemische Industrie durch entsprechende gesetzliche Vorschriften abgekürzt werden. Aus diesen Gründen ist denn auch die Opposition gegen das chemische Patent nicht mehr eine so allgemeine und heftige wie früher. Man ist im Lager der chemischen Industrie heute selbst geteilter Ansicht. Es wird zugegeben, dass dieser Industrie aus dem Patentschutz auch Vorteile er-

wachsen. Sogar die Mehrzahl der Basler chemischen Fabriken ist mit der Ausdehnung des Patentschutzes einverstanden, falls das Gesetz eine klare und präzise Lösung bringe, welche gegen langwierige Prozesse Gewähr biete. Die Schweizerische chemische Gesellschaft selbst hat an ihrer Generalversammlung vom 10. Januar 1904 den Beschluss gefasst, sich der Erweiterung des Patentschutzes nicht länger zu widersetzen, unter der Voraussetzung, dass sie bei Beratung des Gesetzes gehört werde und dass die reinen Verfahren der Applikationsindustrien nicht patentiert werden müssen. Letztere, insbesondere die Druckindustrien, scheinen sich dieser Auffassung zu nähern und die Glarner Druckerei-Industrie bezw. der Handels- und Industrieverein des Kantons Glarus hat s. Zt. die Opposition gegen die Vorlage wesentlich damit begründet, dass die Schweiz auf zollpolitischem Gebiete nicht auf dem Fusse der Gleichberechtigung behandelt werde und dass die Revision der schweizerischen Patentgesetzgebung zu verschieben sei, solange man über die handelspolitischen Absichten der Vertragsstaaten nicht im klaren sei. Dieser Grund dürfte nun durch das bisherige Ergebnis der Vertragsunterhandlungen, speziell auch für die Glarnerindustrie hinfällig geworden sein. Der Gesamteindruck ist der, dass die Interessen der chemischen Industrie, wie auch der Applikationsindustrie in genügender Weise gewahrt werden können, wenn denselben bei Ausarbeitung des Gesetzes in sachgemässer Weise entgegengekommen wird.

Es liegt aber auf der Hand, dass bei Lösung der Erfindungsschutzfrage nicht bloss die Interessen der genannten Industrien allein in betracht fallen dürfen; es sind auch die Verhältnisse und Wünsche der übrigen Erwerbszweige des Landes ins Auge zu fassen. In dieser Beziehung bietet eine Enquête, welche im Jahre 1901 mit Hilfe der betreffenden Berufsverbände vorgenommen wurde, besonderes Interesse. Das Ergebnis war folgendes: Der schweizerische Handels- und Industrieverein, welcher vorherrschend die Ansichten der Grossindustrie einholte, berichtete, dass von den 24 Sektionen, welche auf die an sie ergangene Anfrage geantwortet haben, sich 11 Sektionen für die Ausdehnung des Erfindungsschutzes aussprachen, 6 sich einer definitiven Stellungnahme enthielten, oder bedingt beipflichteten, und nur 7 sich als Gegner der Ausdehnung bekannten. Es waren dies fast ausschliesslich Interessenten der chemischen Industrie. Der Vorstand des genannten Vereins sprach sich mit Mehrheit für die Ausdehnung aus. Der schweizerische Gewerbeverein konstatierte in den Kreisen der Kleinindustrie und des Gewerbes eine der Ausdehnung fast ausnahmslos günstige Stimmung.

Die Gründe, welche aus diesen Kreisen und sonstwie zugunsten der Vorlage vorgebracht werden, sind im wesentlichen folgende: Einmal besteht kein Zweifel darüber, dass der Erfindungsschutz den Erfindungsgeist fördert und dass die Einschränkung desselben dem Fortschritte auch bei den chemischen Applikationsindustrien nachteilig ist. Sodann liegt in der Einschränkung des Patentschutzes eine Ungleichheit. Der Schutz des geistigen Eigentums gilt im heutigen Rechtsbewusstsein als ein Gebot der Gerechtigkeit und der Rechtschaffenheit und hat deshalb fast allgemein Geltung erhalten. Grund-

sätzliche Gegner des Patentschutzes lassen sich selten mehr hören und von einer Beseitigung desselben ist bei uns keine Rede mehr. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass die Erfinder auf allen Gebieten Gleichberechtigung verlangen und dass für einzelne Industrien ohne zwingende Gründe keine Ausnahme gemacht werden sollte.

Sodann muss uns auch ein Blick auf andere Industriestaaten nahelegen, in dieser Beziehung nicht länger zurückzubleiben. Ich habe bereits erwähnt, dass sämtliche europäische Industriestaaten den Erfindungsschutz eingeführt haben und dass nur noch Holland fehlt, welches aber eigentlich nicht als Industriestaat bezeichnet werden kann. Sodann ist zu konstatieren, dass entgegen den Behauptungen, die in einer von Dr. B. Sieber in Attisholz im Namen von 46 Firmen an die Bundesversammlung gerichteten Eingabe gemacht wurden, auch das chemische Patent fast allgemein eingeführt ist. Die in dieser Eingabe namhaft gemachten 15 europäischen Patentstaaten schützen neue Herstellungsverfahren für chemische Stoffe, Heil-, Nahrungs- und Genussmittel, ausgenommen Dänemark für Nahrungs- und Russland für Heilmittel. 11 jener Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Schweden und Spanien) schützen in irgend einer Weise chemische Stoffe und 9 derselben (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, Oesterreich, Portugal und Spanien) neue Nahrungs- und Genussmittel, dagegen nur 4 oder 5 neue Heilmittel. Von Interesse ist auch die Tatsache, dass im hervorragendsten Patentstaat, in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Patentschutz sich nicht nur auf neue Herstellungsverfahren für chemische Stoffe, Heil-, Nahrungs- und Genussmittel, sondern auch auf die betr. Stoffe bezieht.

Dass die Schweiz in dieser Richtung bis anhin zurückgeblieben ist, konnte ihrem Ansehen und ihrer Stellung im internationalen Verkehr nicht förderlich sein. Es kommen diesfalls nicht bloss ideale, sondern auch materielle Interessen in Frage, da schliesslich direkte oder indirekte Repressalien zu gewärtigen sind. An der Brüsseler Konferenz der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wurde von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika der Antrag gestellt, dass Erfindungen, welche im Ursprungslande nicht patentierbar sind, in jedem andern Staate der Union vom Patentschutz ausgeschlossen werden sollen. Der Antrag wurde zwar verworfen; allein wer bürgt dafür, dass er nicht erneuert und gelegentlich einmal angenommen wird oder dass nicht andere Retorsionsmassregeln gegen unser Land ergriffen werden?

Dass man speziell in Deutschland auf unsere Ausnahmestellung schlecht zu sprechen ist, ist bekannt. Die Vertreter der chemischen Industrie führten, teilweise vom Ministertische aus unterstützt, im deutschen Reichstag schon scharfe Klagen; sie sprachen von einem «illoyalen» und «betrügerischen» Verhalten der schweizerischen Industrie, welche die in Deutschland patentierten Verfahren rücksichtslos ausbeute und die betreffenden Produkte dann nicht bloss in der Schweiz, sondern auch in Deutschland billiger verkaufe. Man sprach von einem «Raubsystem» und forderte die Regierung auf, der

Schweiz bei den nächsten Handelsvertragsunterhandlungen «die Zähne zu weisen».

Letzteres ist denn auch in gewissem Sinne, wie Sie wissen, geschehen. Zwar ist es unsern Unterhändlern gelungen, zu erreichen, dass das Zustandekommen des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages nicht an die Bedingung der Ausdehnung des schweizerischen Patentschutzes geknüpft wurde. Dagegen hat sich Deutschland vorbehalten, die Einfuhr gewisser schweizerischer unpatentierter Produkte zu verhindern. Es wurde nämlich zu den Positionen 319 und 320 des Vertragstarifes (Anilin und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe, sowie Alizarinstoffe), welche beide Positionen zollfrei sind, die Zusatzklärung angenommen (sie ist im Tarif, der noch nicht veröffentlicht ist, enthalten), dass, wenn die Schweiz ihre Patentgesetzgebung nicht bis zum 31. Dezember 1907 revidiert haben sollte, Deutschland das Recht habe, die genannten Stoffe mit einem beliebigen Zoll zu belegen. In Uebereinstimmung hiemit sah sich der hohe Bundesrat veranlasst, mittelst einer Note die formelle Erklärung abzugeben, «dass Deutschland, trotz Bindung der Zollfreiheit für Anilin und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe der Nr. 319 des deutschen Zollltarifs berechtigt sein soll, auf diese Artikel bei Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn nicht die Schweiz bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, dass die Artikel solcher und ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind».

Es ist nun für uns keine angenehme Sache, vom Auslande zur Aenderung unserer Verfassung gleichsam gepresst oder wenigstens zu einer grössern Eile, als beabsichtigt war, veranlasst zu werden. Da die Aenderung der Verfassung aber schon im Gange war, bevor diese Massregel seitens Deutschlands ergriffen wurde und da diese Revision sonst geboten erscheint, wollen wir uns hiebei nicht länger aufhalten. Die Sache scheint ihre Bedeutung speziell für die chemische Industrie zu haben, da diese ihre Produkte auch nach Deutschland exportiert, z. B. im Jahre 1903 im Werte von über 3 Millionen; die chemische Industrie hat infulgedessen ein eigenes Interesse an der Ausdehnung des Patentschutzes. Viel wichtiger ist jedoch, dass eine Verbesserung unserer internationalen handelspolitischen Stellung auch unsern übrigen Exportindustrien zu gute kommen wird.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, möchte ich nochmals betonen, dass es sich zurzeit bloss darum handelt, durch eine Partialrevision der Verfassung die Revision des Gesetzes im Sinne der Ausdehnung des Patentschutzes zu ermöglichen. Wir wollen einfach dem Bunde die hierfür nötige Kompetenz erteilen, welche ihm zufolge der engen Fassung der 1886er Revision noch fehlt. Wir sind auch nach Aenderung der Verfassung vollständig frei, die fragliche Ausdehnung bzw. Gesetzesrevision wirklich eintreten zu lassen oder nicht. Im weitern bleibt dann eventuell dem Gesetzgeber volle Freiheit in der Wahl des Systems. Er mag sich für das Stoffpatent oder für das Verfahrenpatent oder was besser sein dürfte, für eine Kombination beider entscheiden; er wird frei sein, das Anmelde- oder das Vorprüfungssystem einzuführen; er kann

die Heilmittel im Interesse der leidenden Menschheit von der Patentierung ausnehmen; ebenso die Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise, wie dies ja auch in mehreren anderen Staaten geschehen ist, falls ihm dies geboten erscheint. Der Gesetzgeber wird auch befugt sein, gewissen Industriezweigen, wie z. B. den Applikationsindustrien, vollständig oder in gewissen Beziehungen Patentfreiheit zu bewilligen. Mit andern Worten: durch Annahme der Verfassungsänderung werden die genannten streitigen Punkte nicht präjudiziert.

Ihre Kommission gibt schliesslich der bestimmten Erwartung Ausdruck, es möchten vor Erlass des Gesetzes die beteiligten Industrien angehört, ihre Bedenken gründlich geprüft und ihre Interessen tunlichst berücksichtigt werden, damit es gelinge, ein den eigenartigen Bedürfnissen unseres Landes und unserer Industrien angepasstes Patentgesetz zu schaffen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Ständerates einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

M. Dinichert, rapporteur français de la commission: Par message du 13 novembre 1903, le conseil fédéral propose aux chambres fédérales de modifier l'art. 64 de la constitution en abrogeant le quatrième alinéa, ainsi conçu: «sur la protection des dessins et modèles nouveaux, ainsi que des inventions représentées par des modèles et applicables à l'industrie» et en le remplaçant par le suivant: «sur la protection des dessins et modèles nouveaux, ainsi que des inventions applicables à l'industrie.»

La question de la protection des inventions est relativement nouvelle en Suisse, tandis qu'elle a été introduite déjà au 17^e siècle en Angleterre et au 18^e en Amérique et dans les états continentaux dès le commencement du 19^e.

Le conseil fédéral s'est occupé pour la première fois de la question de la protection des inventions il y a une vingtaine d'années en proposant aux chambres une révision constitutionnelle leur conférant la compétence de légiférer en matière de brevets. La disposition soumise au peuple était conçue comme suit: «La Confédération a le droit de légiférer sur la protection des inventions faites dans le domaine de l'industrie et de l'agriculture, ainsi que sur la protection des dessins et modèles.» Le conseil fédéral et l'assemblée fédérale s'étaient accordés pour adopter un texte permettant de protéger toutes les inventions sans exception. Ce texte soumis au peuple le 30 juillet 1882 fut rejeté à une faible majorité.

Les partisans des brevets ne se laissèrent pas décourager par le résultat de cette votation populaire et ils se mirent immédiatement à l'oeuvre et à travailler pour exposer le besoin de protection des inventions et en convaincre la partie de la population non intéressée directement à la question, afin de pouvoir se présenter aussi vite que possible devant le peuple avec un nouveau projet.

Une conférence à laquelle prirent part des délégués de nombreuses sociétés et associations, des

représentants de la presse et des particuliers intéressés, eut lieu à Olten le 8 octobre 1882 et décida de faire les démarches nécessaires pour que la question de la protection des inventions, des dessins et modèles fût reprise sans délai.

La société intercantonale des industries du Jura ayant reçu et accepté le mandat de diriger le mouvement, elle profita de l'occasion de l'exposition nationale suisse de Zurich pour organiser un congrès général des partisans et des adversaires des brevets. Ce congrès s'est tenu les 24 et 25 septembre 1883 à Zurich. Dans le message du conseil fédéral du 1^{er} juin 1886 vous trouverez le détail des résolutions prises et des discussions auxquelles elles donnèrent lieu; je ne veux pas les reproduire. Le résultat en fut que le 10 décembre 1883 le conseil national accepta la motion de M. Grosjean, concernant la protection légale à accorder aux inventions, dessins et modèles et la renvoya au conseil fédéral pour rapport. Cette motion était ainsi conçue: «Le conseil fédéral est invité à examiner si, ensuite des manifestations qui se sont produites depuis la votation du 30 juillet 1882, il n'y aurait pas lieu de reprendre la question de la propriété industrielle (brevets d'inventions, dessins et modèles) et de soumettre à cet effet une deuxième fois au peuple, l'adjonction nécessaire à l'art. 64 de la constitution fédérale.»

Par son message du 1^{er} juin 1886 le conseil fédéral soumit aux chambres fédérales un nouveau projet de révision de l'art. 64.

Ce projet, modifié par les chambres fédérales, fut accepté par le peuple le 28 avril 1887 dans sa nouvelle teneur, ainsi conçue: «Sur la protection des dessins et modèles nouveaux, ainsi que des inventions représentées par des modèles et applicables à l'industrie.»

Grâce aux efforts des adversaires, le texte plus large proposé par le conseil fédéral et permettant d'étendre la protection à toutes les inventions fut remplacé par celui n'accordant la protection qu'aux inventions susceptibles d'être représentées par des modèles. Parmi les adversaires de l'extension de la protection se trouvaient notamment les représentants et intéressés des industries chimiques et des industries d'application. Pour ne pas faire sombrer de nouveau le principe de la protection, il fallut se rendre à leurs objections et tenir compte des difficultés toutes spéciales empêchant une application équitable de la protection aux groupes des industries chimiques et particulièrement à la fabrication des couleurs et à la préparation des produits pharmaceutiques. La décision intervenue et acceptée par le vote populaire fut donc le résultat d'un compromis. Je ne veux pas m'étendre en détail sur les raisons qui firent adopter ce compromis; vous les trouverez tout au long dans les discussions qui eurent lieu aux chambres fédérales, je me borne à constater le fait.

La législation suisse s'est accommodée aussi bien que possible au texte constitutionnel admis. On prend beaucoup de brevets en Suisse et les sombres pronostics des adversaires des brevets ne se sont pas réalisés; l'industrie ne se plaint pas d'être entravée dans ses mouvements.

Toutefois les partisans de la première heure des brevets d'invention ne sont pas satisfaits de la dis-

position constitutionnelle actuellement en vigueur; dans leur esprit elle doit être remplacée par un texte plus large permettant de légiférer dans cette matière au fur et à mesure des progrès de la science et des besoins de l'industrie et sans avoir à recourir à de nouvelles révisions constitutionnelles.

Nous reconnaissons que la protection des inventions chimiques rencontre de grandes difficultés. C'est ce que l'on a déjà constaté, cependant, elles ne paraissent pas insolubles et la manière de faire adoptée en Allemagne par exemple est très intéressante. Dans sa loi révisée en 1891, elle exclut du droit aux brevets les inventions de produits alimentaires et pharmaceutiques, ainsi que les produits obtenus par voie chimique en tant que les inventions ne concernent pas un procédé spécial de production. La loi accordant un brevet pour un procédé, la protection s'étend aussi sur le produit obtenu par le procédé, dans ce sens que si le même produit est aussi obtenu par un autre procédé breveté, le produit n'est pas monopolisé en faveur du propriétaire du brevet accordé pour le premier procédé.

Je veux essayer de résumer le plus brièvement possible les motifs qui militent en faveur de la révision constitutionnelle proposée par le conseil fédéral.

Après avoir admis le principe de la propriété intellectuelle, la limitation par l'obligation de la production d'un modèle n'est ni juste ni équitable, elle constitue une inégalité de traitement vis-à-vis d'une grande catégorie d'inventeurs qui ne peuvent pas obtenir la protection à laquelle ils ont cependant droit aussi bien que les autres, et l'inventeur, ne trouvant pas de protection chez nous, est naturellement forcé de chercher cette protection à l'étranger, ce qui n'est pas à l'avantage de la prospérité économique de notre pays.

Un autre motif, c'est notre situation dans les relations internationales. Tous les états appartenant à l'union internationale pour la protection industrielle accordent à nos inventeurs la protection pour les inventions applicables à l'industrie, sauf l'exception dans quelques états, des inventions concernant les produits alimentaires et pharmaceutiques. A l'étranger, il est donc accordé aux inventeurs suisses des avantages refusés chez nous aux inventeurs étrangers. Si cet état de choses se maintenait, nous risquerions de voir des intérêts très réels grandement compromis dans un avenir plus ou moins prochain.

Sans doute, d'après la convention internationale pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883 et à laquelle l'Allemagne vient aussi d'adhérer, l'étranger ressortissant de l'un des états de l'union, devra dans les autres états, être traité sur le pied d'égalité avec les nationaux, mais il faut signaler le fait que déjà dans la conférence de Bruxelles les Etats-Unis d'Amérique ont fait la proposition suivante:

«Toute invention non brevetable dans le pays d'origine pourra être exclue de la protection dans tout autre état de l'union qui jugera bon de le faire.»

Bien que cette proposition n'ait pas été adoptée, nous ne sommes pas sûrs qu'elle ne sera pas reprise et dans ce cas, si elle était adoptée, elle provoquerait des conflits sur le terrain industriel, con-

flits dont nous ne pouvons pas prévoir les conséquences.

Il convient aussi de rappeler ce qui s'est passé en Allemagne au sujet de notre situation anormale sur le terrain de la protection industrielle et de quelles attaques la Suisse a été l'objet au «Reichstag». Il a été fourni au conseil fédéral des preuves que ces attaques n'étaient pas absolument sans fondement et que nous ne devons pas maintenir une législation autorisant certains des faits signalés.

Avant de proposer la révision de l'art. 64, le conseil fédéral a fait procéder à une enquête en Suisse dans les principaux cercles intéressés. Le comité du «Gewerbeverein» adhère au principe de l'extension de la protection industrielle au nom de la grande majorité de ses sections. Dans les cercles du commerce et de l'industrie, les opinions sont plus divergentes; cependant la majorité des sections de l'union suisse du commerce et de l'industrie s'est aussi montrée favorable à l'extension de la protection et le Vorort de l'union, dans un très intéressant rapport, s'est en particulier prononcé pour l'extension. Cependant certaines prévisions émises à cette occasion ne se sont pas réalisées. Ainsi il supposait à tort que la lacune dans notre législation sur les brevets n'exercerait aucune influence dans nos négociations pour la conclusion de nouveaux traités de commerce.

L'opposition se recrute aujourd'hui dans une partie de l'industrie des couleurs, dans les industries d'application et chez les pharmaciens, et la commission est loin de contester le bien-fondé de certaines objections des opposants, mais elle estime qu'il sera possible d'en tenir compte dans la nouvelle loi à élaborer. Nous avons fait des expériences à ce sujet avec la loi sur la protection des modèles et dessins dont les diverses révisions ont su tenir compte des besoins et des demandes de nos industries dont plusieurs ne déposent pas leurs modèles et dessins et ne jouissent donc pas de la protection légale qu'elles n'ont pas demandée.

Dans les communications qui s'élèvent contre l'extension des brevets, il y a celle de M. le docteur W. Sieber à Attisholz qui contient diverses indications qui ne sont pas absolument exactes en ce qui concerne la protection accordée par les législations étrangères aux produits chimiques, pharmaceutiques et alimentaires. Voici d'après des renseignements officiels la situation: quinze des états européens qui possèdent une législation sur les brevets, protègent les nouveaux procédés de fabrication de produits chimiques, pharmaceutiques et alimentaires, à l'exception du Danemark qui exclut les produits alimentaires et la Russie, les produits pharmaceutiques. Onze de ces états protègent de nouveaux produits chimiques, les uns en corrélation avec le procédé de fabrication, d'autres sans tenir compte du procédé. Neuf états protègent de nouveaux produits alimentaires et quatre états protègent de nouveaux produits pharmaceutiques. L'Italie et l'Autriche accordent des brevets pour les nouveaux procédés de fabrication de produits chimiques, pharmaceutiques et alimentaires, ainsi que pour de nouveaux produits chimiques et alimentaires; l'Autriche de même que l'Allemagne protège encore de nouveaux produits pharmaceutiques.

En outre l'état au premier rang pour la législation en matière de brevets, les Etats-Unis d'Amé-

rique, protègent les procédés de fabrication ainsi que les produits chimiques, pharmaceutiques et alimentaires.

La Suisse possède donc la législation la moins complète et se trouve passablement isolée dans ce domaine.

Une deuxième communication qui émane de la société des imprimeurs a pris position contre la révision de l'art. 64; elle proteste contre l'introduction des brevets pour les procédés en général et surtout contre les brevets pour procédés purs, c'est-à-dire ne produisant pas un produit spécial. Les différents motifs allégués méritent un examen sérieux, cependant nous pouvons dire dès à présent que si l'un ou l'autre industriel tient à garder secrets ses procédés, personne ne le forcera à prendre un brevet et que d'autre part il ne pourra jamais être question de faire breveter des procédés déjà en pratique.

Une troisième communication est celle de la société suisse de l'industrie chimique, qui, dans son assemblée générale du 10 janvier 1904, a pris la décision suivante: «La société suisse de l'industrie chimique peut se déclarer d'accord avec l'extension de la protection au domaine chimique, par brevet, en considération des motifs développés dans le message du conseil fédéral, à condition que le brevet pour simple procédé soit complètement exclu dans l'intérêt des industries d'application et que la société soit appelée à coopérer à l'élaboration de la loi.»

Nous n'aurions donc plus un adversaire décidé de la loi dans la société de l'industrie chimique, mais un adhérent, peu enthousiaste, il est vrai, de l'extension de la protection des brevets, et seulement sous certaines conditions.

Il ne s'agit sans doute pas de discuter la loi, mais dès à présent votre commission, d'accord avec le représentant du conseil fédéral qui a assisté à ses séances, peut donner aux intéressés et surtout aux opposants l'assurance formelle que si la révision proposée est votée, il sera tenu compte dans la limite du possible, des objections formulées, des intérêts particuliers à sauvegarder et que le conseil fédéral prendra l'avis de tous les intéressés lorsqu'il s'agira de l'élaboration du projet de loi qu'il aura à soumettre aux chambres fédérales.

Il est sans doute superflu d'affirmer qu'il ne pourra pas être question d'accorder des brevets pour des procédés déjà appliqués lors de l'élaboration d'une nouvelle loi sur les brevets d'invention.

Il me reste à dire quelques mots sur notre situation avec l'Allemagne à ce sujet, à l'occasion des négociations pour le traité de commerce qui vient d'être conclu, mais qui n'est pas encore ratifié par les chambres fédérales.

J'ai déjà signalé que les prévisions du comité de l'union suisse du commerce et de l'industrie consistant à dire que la question des brevets chimiques ne nous causerait pas de difficultés pour la conclusion du traité de commerce ne se sont fâcheusement pas réalisées.

Cette question des brevets a au contraire joué un rôle important dans les négociations.

Nos négociateurs ont refusé de prime abord de prendre des engagements au sujet d'une révision de notre loi sur les brevets dans le sens d'une extension de la protection aux procédés et produits chimiques et de les admettre comme partie intégrale

du traité. Ils ont considéré avec raison, que cette question de législation est une question interne et que le droit de souveraineté de chaque état lui permet de régler toute sa législation comme il le trouve convenable.

Nos négociateurs ont réussi à éliminer du traité de commerce cette question, mais ils ont adhéré à la proposition de l'Allemagne d'en faire l'objet d'un échange de notes.

Avec l'autorisation du conseil fédéral nous pouvons porter cette note à votre connaissance, quoique le traité ne soit pas encore publié. Cette note est ainsi conçue:

«Le conseil fédéral déclare que l'Allemagne, quoiqu'elle ait admis l'exemption de droits d'entrée pour l'aniline et autres produits colorants de houille non dénommés spécialement du n° 319 du tarif douanier allemand, est autorisée à prélever des droits de douane sur ces articles de provenance suisse, si d'ici au 31 décembre 1907 la Suisse n'a pas modifié sa législation sur les brevets d'invention de manière à pouvoir accorder des brevets pour ces articles et ceux de même nature ou les procédés nouveaux pour leur production.»

Il est à observer que dans le tarif allemand il y a une position 319 ainsi conçue: aniline et autres produits colorants de houille non dénommés ailleurs et une position 320 produits d'alizarine, secs ou en pâte; ce sont les produits colorants dénommés de houille, en opposition à ceux non dénommés. Ces produits colorants de houille non dénommés et l'aniline, à l'exception de l'alizarine, sont donc aujourd'hui exempts de droits et resteront exempts si la Suisse modifie sa législation sur les brevets d'invention jusqu'au 31 décembre 1907. Si cette révision n'intervient pas jusqu'à cette époque, l'Allemagne sera libre de frapper ces produits d'un droit qui, naturellement, sera prohibitif. Nous ne serons pas tenus de protéger tous les articles chimiques; nous pouvons par exemple exempter les produits pharmaceutiques, alimentaires, etc.

Nous pouvons aussi régler à notre convenance la question du mode de traitement des industries d'application. Nous sommes libres d'introduire un brevet pour les produits ou les procédés ou bien pour une combinaison des deux.

Nous resterons libres du reste de ne pas procéder à cette révision, sauf que dans ce cas l'Allemagne peut prendre les mesures indiquées.

La question a donc une grande importance pour nos industries chimiques et il résulte à l'évidence de cet échange de notes que nos industries chimiques ont, elles aussi, le plus grand intérêt à ce que nous arrivions à une révision de notre législation sur les brevets d'invention.

Par tous ces motifs votre commission unanime vous propose d'entrer en matière sur la proposition du conseil fédéral et d'adhérer à la décision du conseil des états.

Müry (Basel): Gestatten Sie mir über die für die schweizerische Industrie so hochwichtige Frage

auch ein kurzes Wort. Ich habe das mir zu Gebote gestandene umfangreiche Material mit Interesse gelesen, und es ist mir, wie auch andern Mitgliedern der Kommission, nicht leicht geworden, mich zu entscheiden. Wenn ich gleichwohl für Eintreten, bzw. für die Revision des Art. 64 gestimmt habe, so geschah es nur deshalb, weil ich mir sagen musste, die Schweiz kann sich heute nicht mehr auf einen Isolierpunkt stellen, sondern muss die Erweiterung des Patentgesetzes ins Auge fassen. Wir müssen gewisse Rücksichten gegenüber dem Ausland haben, schon mit Bezug auf die Handelsverträge; auch wären die Erfinder schliesslich selbst gebunden, bzw. könnten mit der Zeit nicht mehr im Ausland patentieren, wenn wir in der Schweiz selbst mit dem Patentieren zurückhalten würden. Ein Antrag in diesem Sinne wurde bereits an der internationalen Konferenz in Brüssel (1897) von amerikanischer Seite gestellt. Dieser Antrag lautete: «Toute invention non brevetable dans le pays d'origine pourra être exclue de la protection, dans tout autre état de l'union, qui jugera bon de le faire.» Es ist nicht ausgeschlossen, dass später wieder ein solcher Antrag gestellt würde, wenn die Schweiz heute dem Ausland nicht entgegenkommen würde.

Wenn ich nun aus den angeführten Gründen ebenfalls für Eintreten stimme, so begreife ich andererseits auch die grossen Bedenken anderer Industrien, namentlich der Applikations-Industrie, die in einer Eingabe an die Mitglieder der Bundesversammlung gegen die Erweiterung des Patentgesetzes geradezu protestiert, ein Beweis dafür, dass das bezügliche Gesetz mit der allergrössten Vorsicht ausgearbeitet werden muss. Was die chemische Industrie anbetrifft, so ist dieselbe in ihrer Mehrheit mit der Ausdehnung des Patentschutzes grundsätzlich einverstanden, aber nur unter der Bedingung, dass die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen eine klare und präzise Form erhalten, die gegen langwierige Prozesse möglichst schützt. Gewiss ist nicht zu leugnen, dass die Patentierung der chemischen Industrie gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Das hat man schon im Jahre 1887 empfunden. Diese Schwierigkeiten werden wir heute und bei einer zukünftigen Ausführungsgesetzgebung wieder vorfinden; aber sie sind dank der grossen Fortschritte der Wissenschaft nicht unlösbar. So wird es heute möglich sein, der chemischen Industrie, welche weder ein reines Verfahren- noch ein reines Stoffpatent wünscht, den Schutz auf ein bestimmtes Erzeugnis gewähren zu können, wobei das Verfahren nur insofern und insoweit geschützt ist, als es durch dieses Erzeugnis verkörpert und begrenzt ist. Ich beziehe mich in diesem Punkt auf das klare Referat des Herrn Ständerat Hoffmann, welcher letzte Woche bei Behandlung dieser Materie anführte: «Nach dem schweizerischen Patentgesetz sind patentfähig: gewerblich verwertbare Erfindungen, die durch Modelle dargestellt sind, also kein Verfahren. Ebenso wie nun bei dem Modell einer Maschine nur das Modell selbst als Erfindung betrachtet wird, nicht aber die Herkunft desselben, wäre in der chemischen Industrie nicht das Verfahren, sondern nur das Erzeugnis als Erfindung zu betrachten. Und als Modell vom chemischen Standpunkt aus wäre zu verstehen: Ein bestimmter chemischer Stoff, wie derselbe nach

der Patentbeschreibung erhalten wird und beim Patentamt in Bern deponiert ist.»

Meine Herren, gewiss wäre es nicht angezeigt, irgend eines der bestehenden Patentgesetze zu kopieren, denn sie haben alle Mängel, auch das neue deutsche Patentgesetz. Die Schweiz soll sich diese Mängel zu Nutzen ziehen und ein Gesetz schaffen, das dem Lande wirklich zum Wohle gereicht. Und dabei erkenne ich unsere Pflicht, dass, wenn wir aus Gründen allgemeiner Natur, aus Gründen der Reziprozität, der Abänderung des Verfassungsartikels zustimmen, wir alsdann bei der Ausarbeitung des Gesetzes ernstlich darauf werden zu sehen haben, dass wir nicht allzu sehr fremde Interessen fördern. Die einschlägigen Wünsche und Bedenken der inländischen Industrien müssen gehört und beachtet werden, damit wir nicht gegen unsere eigenen Erwerbszweige ein System der Vergewaltigung schaffen, sondern eine für uns nützliche Sache.

Meine Herren! Die Revision des Art. 64 B. V. hat in verschiedenen Kreisen wieder Anlass zu Bemerkungen gegeben, in dem Sinne, als lebe die schweizerische chemische Industrie teilweise vom Missbrauch deutscher Patente. Diese Ansicht scheint auch manchen Orten Glauben gefunden zu haben. Ich erlaube mir daher zur Richtigstellung folgendes zu erwähnen: Die Anfeindungen, wie sie seinerzeit im Deutschen Reichstag auf die gesamte schweizerische chemische Industrie erfolgt sind, müssen, obwohl sie den tatsächlichen Verhältnissen wenig Rechnung trugen, doch auf die den grossen deutschen Farbenfabriken nahestehenden Kreise zurückgeführt werden. Es liegt deshalb auf der Hand, dass diese Anfeindungen weniger als der Ausfluss von Hüttern von Recht und Moral aufzufassen sind, als vielmehr von einer Konkurrenz, die stets nur suchte die schweizerische Industrie zu bekämpfen, und gegen sie die eigne Machtsphäre zu erweitern. Heute haben sich diese grossen Betriebe in zwei riesigen Trusts vereinigt, welche zusammen eine Kapitalmacht von einer halben Milliarde Mark repräsentieren, die Rohstoffe beherrschen und über eine gewaltige Produktions- und Verkaufsorganisation verfügen. Die Bestrebungen dieser Trusts gehen naturgemäss darauf aus, den Weltmarkt immer mehr zu monopolisieren und dem entsprechend die schweizerische chemische Industrie möglichst aus dem Wege zu räumen, bzw. zu schwächen. Das waren und sind die Motive dieser Herren, unter dem Deckmantel von Anstand und Moral die schweizerische chemische Industrie in verletzender Weise anzugreifen und auch jetzt noch jede Gelegenheit zu benützen, um bei den weniger Eingeweihten den Eindruck zu erwecken, als lebe die schweizerische Farbenfabrikation ausschliesslich von deutschen Erfindungen.

Und wenn damals im Deutschen Reichstage des fernern behauptet worden ist, dass die deutsche chemische Industrie sich nur allein an der Entwicklung der Farbenindustrie beteiligt, so übersah der betreffende Redner in seinem patriotischen Eifer, dass die bedeutendsten schweizerischen Farbenfabriken ebenso alt sind wie die deutschen, und dass, ohne den grossen Leistungen deutscher Wissenschaft und Technik Abbruch zu tun, mit gutem Rechte behauptet werden kann, dass die massgebenden Schweizerfirmen im Verhältnis wenigstens

einen ebenso grossen Anteil an grundlegenden Erfindungen und an den Fortschritten der Farbenindustrie im allgemeinen aufzuweisen haben als die deutschen Vertreter dieser Branche. Und es ist noch sehr zweifelhaft, ob dem Nutzen proportional die Schweiz mehr davon profitiert hat oder ob nicht das Umgekehrte der Fall ist. Wenn daher von Seite der deutschen chemischen Industrie diese Tatsachen leider verschwiegen werden und so die öffentliche Meinung und die offiziellen Kreise irreführt werden, muss daher auch an diesem Ort gegen einen derartigen Chauvinismus Stellung genommen und diese Anfeindung zurückgewiesen werden.

Ich schliesse und stimme ebenfalls für Revision des Art. 64.

Grenlich: Ich habe nichts dagegen, wenn die Angriffe, die im Deutschen Reichstage gegen unsere Patentgesetzgebung gerichtet worden sind, zurückgewiesen werden. Andererseits muss ich aber doch sagen, dass ich der beantragten Revision des Art. 64 B. V. leider mit einem gewissen Gefühle der Beschämung zustimme, weil wir neuerdings wieder eine Verfassungsrevision vornehmen unter dem Drucke des Auslandes. Sie wissen, dass das schon einmal der Fall war anlässlich des Abschlusses des Niederlassungsvertrags mit Frankreich. Damals war die bezügliche Bestimmung (welche die Niederlassung in der Schweiz auf die christlichen Personen beschränkte) einem Gefühle des Volks entsprungen, und wenn man jene Revision auch mit einem gewissen Gefühl der Beschämung vornehmen musste, so konnte man eben doch sagen, die Verfassung des Jahres 1848 ist gemäss der damaligen Stimmung des Volkes aufgestellt worden. Hier aber, meine Herren, im vorliegenden Falle, verhält sich die Sache anders, diesmal sind es die «Hätschel-Kinder» des Bundes, die uns in diese böse Verlegenheit geführt haben. Heute müssen wir unter dem Drucke eines Handelsvertrages die Verfassung revidieren. Es sind grosse Herren, die ihren Einfluss missbraucht haben, um damals, im Jahre 1887, dem Bunde Fesseln anzulegen, als er daran ging, einem Volkswunsch zu entsprechen und die Erfindungen, Muster und Modelle zu schützen. Ich habe gar nichts dagegen, respektiere es vielmehr, wenn jede Berufsgruppe sich bemüht, bei der Gesetzgebung ihre Interessen zu wahren. Ich werde denn auch keinen Widerstand leisten, wenn die chemische Industrie bei Ausarbeitung des Gesetzes, das diesen Verfassungsartikel ausführen muss, alle die Interessen wahr, die berechtigt sind. Aber es wäre nicht nötig gewesen, in der Bundesverfassung früher schon (1887) uns diese Fesseln anzulegen. Die Herren wären damals schon einflussreich genug gewesen, beim Patentgesetz ihre Interessen durchzufechten. Sie sind es also, die uns die heutige Ungelegenheit bereitet haben. Ich erlaube mir, das hier feierlich zu erklären, nachdem man, wenn auch nur die geringsten Schwierigkeiten von Arbeiterseite kommen, sofort bereit war, dreinzuhauen, abzukanzeln. Hier waren es nicht Arbeiter, sondern grosse Herren.

Ich stimme heute dafür, wie ich schon 1887 mit aller Entschiedenheit dafür gestimmt hätte, dem Bunde volle Freiheit in der Patentgesetzgebung zu lassen. Wir hätten uns damals die Blamage ersparen können.

Zürcher: Ich möchte nur dagegen protestieren, dass wir uns «blamiert» hätten. Ich glaube, damals, als es sich um die Einführung des Erfindungsschutzes handelte, war es keineswegs ein allgemeiner Volkswunsch, dass man den Erfindungsschutz einführt. Man hat damals schon gewusst, dass der Erfindungsschutz nicht sowohl ein Schutz der intellektuellen Arbeit, sondern dass er in der Hauptsache dazu da ist, die Ausbeutung jener Arbeit, die in der Regel vom Kapital ausgeht, zu begünstigen. Damals standen einflussreiche Mitglieder des Rates, deren moralische Integrität über alle Zweifel erhaben war, auf und sprachen gegen den Erfindungsschutz, und wenn man damals den Erfindungsschutz eingeschränkt und gesagt hat: Jedenfalls wollen wir nicht weiter gehen und uns davor hüten, dass der Erfindungsschutz in das Gegenteil von dem umschlägt, was er sein sollte, ein Schutz der nationalen Arbeit, so war das nicht im Interesse einer einzelnen Industrie gesagt, sondern es war herausgesprochen aus dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Notwendigkeitsgefühl eines ganzen Landes. Wenn heute die Idee ihren Gang gemacht und die Verhältnisse im Laufe der Zeit andere geworden sind, so müssen wir uns eben nach diesen Verhältnissen richten, und wir haben nicht dem Druck des Auslandes nachgegeben, sondern wir haben einen Entwicklungsgang durchgemacht, der auch anderswo durchgemacht wird.

Wild: Ich habe als Vorstand eines industriellen Institutes vielleicht mehr Gelegenheit gehabt als die meisten unter Ihnen, mit dem Mechanismus des Erfindungs- und Musterschutzes in beinahe tägliche Berührung zu kommen und das Funktionieren der heutigen Einrichtung zu sehen und zu prüfen. Wenn heute von seiten der Kommissionsreferenten in durchaus umfassender und erschöpfender Art die allgemeinen Grundsätze erörtert worden sind, welche uns dazu führen, den Art. 64 der Bundesverfassung zu revidieren im Sinne der Ausdehnung des Patentschutzes, so gestatte ich mir nicht, hierauf zurückzukommen und bereits trefflich Gesagtes zu wiederholen, sondern ich möchte nur einen Punkt hervorheben, der bis jetzt zu wenig berücksichtigt worden ist. Einmal möchte ich konstatieren, dass es mit Rücksicht auf die Kreise, die ich näher kenne, durchaus nicht dem Ausland zu liebe und wegen der Verhältnisse in der chemischen Industrie allein als wünschbar erscheint, dass der Patentschutz ausgedehnt werde und die engen Fesseln des heutigen

Patentgesetzes abgestreift werden. Speziell die Industrie, deren Verhältnisse ich im Auge habe, die Stickerei, empfindet aus ihrem eigensten Bedürfnis den lebhaften Wunsch, dass Freiheit geschaffen werde. Der gegenwärtige Zustand hat grundsätzliche Nachteile an sich. Allgemein ist man wohl darüber einig, dass es sich auf die Dauer immer als ein Uebelstand erweist, wenn Verfassungsartikel Details enthalten, welche der Gesetzesgestaltung vorgreifen.

Es bestehen auf dem Gebiete des Patentschutzes ganz spezielle Uebelstände, eine grosse tagtäglich empfundene Rechtsunsicherheit in bezug auf eine ganze Anzahl von Erfindungen ist ihre Folge. Diese Erfindungen bewegen sich auf der Grenze zwischen dem, was man Verfahren und dem, was man «im Modell darstellbar» nennen kann. Sie finden zudem im Gesetze das Wort Verfahren nirgends ausgesprochen, es kommt gar nicht vor, und doch gilt allgemein in der Schweiz und bei den Erfindern, welche sich um Schutz bewerben, die Meinung, das Verfahren könne nicht patentiert werden. Daraus ergibt sich eine weitere Unklarheit. Ob nur ein Verfahren der Erfindung zu grunde liege oder ein darstellbares Endresultat zu schützen sei, kann streitig werden. Das schweizerische Patentamt hat eine ausserordentlich weitherzige Interpretation eintreten lassen und eine ganze Anzahl von solchen Erfindungen patentiert. Ich fühle mich selbst dabei beteiligt, insofern als ich manchen Ratsuchern den Rat gegeben habe, Erfindungen patentieren zu lassen, denen man zwar mit gutem Gewissen nachsagen konnte, dass sie gut charakterisierte Erfindungen seien, denen aber doch die Modelldarstellbarkeit nur bedingt innewohnt. Bei vielen dieser Patente bleibt deshalb die Frage offen, ob ihnen der Anforderung des Gesetzes und der Verfassung gegenüber Rechtsbestand innewohnt. Bei Gelegenheit der Revision des Musterschutzgesetzes wurde diese Frage ebenfalls erörtert, weil auch Fälle zitiert werden konnten, wo es sich fragen konnte, ob Patent- oder Musterschutz anzurufen sei. Es wurde dabei von Interessenten hervorgehoben, dass es höchst wünschbar wäre, nach dieser Seite eine klarere Abgrenzung zu haben. Es war die Rede davon, einen typischen Fall herauszugreifen und ihn durch alle gerichtlichen Instanzen bis vor Bundesgericht zu bringen, gewissermassen als akademischen Fall; allein man musste sich sagen, dass dies keine entscheidende Bedeutung hätte, indem dadurch keine wesentliche Gewissheit erzielt und keine Abklärung der Tatbestände gewonnen würde, denn kein Fall wäre so typisch, dass er für eine umfassende Gruppe von andern Fällen ein Präjudiz geschaffen hätte. Wir stehen also zurzeit vor der Tatsache, dass eine ganze Reihe von Patenten Gefahr laufen, in letzter Instanz als dem Gesetze überhaupt nicht entsprechend annulliert zu werden. Solches sollte höchstens in einem einzelnen schlecht konstruierten Falle, nicht aber in dieser Allgemeinheit vorkommen können.

Es besteht also in unserm eigenen Land und besonders bei den Industrien, welche sich mit der Schaffung von Neuheiten beschäftigen, ein selbständiges Interesse und ein dringender Wunsch, dass hier Wandel geschaffen werde. Das Ausland kommt also keineswegs allein in Frage, wenn wir die Frage zu beantworten haben: Ist die Revision des Verfassungsartikels wünschbar oder nicht? Es

ist auch ganz im allgemeinen zu sagen, dass, wenn Sie diese Fessel wegtun, die Gesetzgebung jene Freiheit der Anpassung erhält, welche mehr als auf jedem andern Gebiete hier nötig ist. Nehmen Sie als Beispiel das verwandte Musterschutzgesetz.

Das Musterschutzgesetz entspricht in der revidierten Fassung vortrefflich dem Grundsatz der Anpassung an besondere eipzelne Verhältnisse. Wir haben ganz verschiedenartige Dispositionen in diesem neuen Musterschutzgesetz aufgenommen; wir haben die speziellen Verhältnisse der Uhrenindustrie, der Stickerei usw. berücksichtigt. Nun sehen Sie den Erfolg. Die Stickerei kann sagen, dass der Musterschutz sich für sie ganz vortrefflich bewährt hat. Während vorher die Zahl der hinterlegten Muster nur geringfügig war, vielleicht auf ein paar hundert oder tausend sich belief, geht sie jetzt in die Hunderttausende per Jahr. Ich habe von hervorragenden Industriellen dieser Branche gehört, dass sie sich gegenwärtig geradezu sicher fühlen und Musterimitationen zur Ausnahme gehören, und dass das Gesetz, sofern es eine Wirkung ausüben könne, diese in höchstem Masse erreicht habe, weil das Imitieren von Mustern untunlich ist und sozusagen aufgehört hat.

An einem Kongress in Berlin, welcher dieses Frühjahr stattfand, durfte ich auf diese Erfolge hinweisen und konnte in dieser Hinsicht für die Schweiz einen Ehrentitel einheimen, welchen sie auf dem Gebiete des Patentschutzes leider noch nicht hat. Durch die Revision des Verfassungsgrundsatzes werden wir uns von den Fesseln befreien, die bis anhin ein Hindernis waren, auch das Patentgesetz so zu gestalten, dass es seinen Zweck in ähnlicher Weise erfülle. Ich möchte Sie daher von dem Eindruck etwas loslösen, der sich aus verschiedenen vorhergegangenen Voten etwa hätte bilden können, so aus den Voten der Herren Greulich und Müry, als ob nur Rücksicht auf das Ausland im Spiele sei. Unsere Industrie in mehreren wichtigen Branchen hat ein ausserordentliches Interesse an der Freiheit der Gesetzgebung, durch welche die jetzt bestehende Rechtsunsicherheit gehoben werden kann unter Schonung und Berücksichtigung aller berechtigten Interessen. Aus diesen Gesichtspunkten möchte ich Ihnen ebenfalls dringend empfehlen, nach dem Antrag der Kommission auf die Vorlage einzutreten.

Legler: Wie Sie den Referaten entnommen haben, handelt es sich um eine für die Glarner Industrie sehr wichtige Frage, und ich kann daher den Gegenstand nicht mit Stillschweigen übergehen. Meine Herren, die Schlussrufe von vorgestern abend beim Handelsvertrag haben mich in keiner Weise entsetzt. Solche Vorgänge werden mich nicht erschrecken, sondern meine Energie nur stählen, für das einzutreten, was ich für gut und recht erachte. In allen unabhängigen Kreisen ist zwar über diese parlamentarische Szene das richtige Urteil gefällt worden, und ich will nicht weiter darüber sprechen. Wie Sie aus den Referaten ersehen haben, hegt die

Glarner Industrie ganz ernstlich die Befürchtung, dass sie zu Schaden komme, und es ist auch eine Eingabe von den Industriellen gemacht worden. Ich will materiell nicht auf die Sache eintreten, aber ich möchte bestätigen, was Herr Müry (Basel) angeführt hat, und ich möchte Herrn Greulich, mit dem ich hier nicht einig gehe, entgegen, dass es sich nicht um grosse Herren handelt, sondern um Industrien, die für ihre Existenz kämpfen, und auch um Arbeiter, die an dem Gedeihen der Industrie beteiligt sind.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, mich gegen das Eintreten auszusprechen, allein nach Anhörung der Referate der Berichterstatter und dem Studium der Botschaft und mit Rücksicht auf den Handelsvertrag sehe ich ein, dass man diesen Standpunkt nicht wohl einnehmen kann. Es würde dies zu weit führen. Ich bin eruhigt durch die Erklärung des Kommissionspräsidenten, Herrn Nationalrat Schubiger, dass man seinerzeit beim Gesetze die sämtlichen Industrien einvernehmen wolle. Ich habe die Ansicht, dass man den Verfassungsartikel annehmen kann, dass aber beim Gesetz noch Schutz zu finden ist. Ich glaube, der Bundesrat wird geneigt sein, dies zu tun, man wird also auch die Glarner Industrie noch anhören und die Sache wird sich etwas anders gestalten, als die Herren Greulich und Wild ausgeführt haben. Ich hege die Ueberzeugung, dass man Mittel und Wege finden werde, die Glarner Industrie in ihren Interessen zu schützen. Das Wesentlichste ist in der Eingabe gesagt, und ich will heute nicht näher auf die Materie eintreten, sondern ich möchte nur erklären, dass ich aus den angeführten Gründen nicht gegen Eintreten, sondern für dasselbe stimme. Weitere Ausführungen haben in diesem Stadium der Beratung keinen Zweck.

Bundesrat Brenner: Es ist in diesem Rate kein Antrag gegen das Eintreten in die gegenwärtige Vorlage gestellt worden und auch der Ständerat hat der Vorlage des Bundesrates einstimmig seine Zustimmung erteilt. Ich würde deshalb das Wort nicht ergriffen haben, wenn es mir nicht daran läge, zu sagen, dass wir der gegenwärtigen Vorlage, die ja auch noch der Zustimmung des Volkes bedarf, nicht etwa nur eine untergeordnete Bedeutung beimessen, sondern dass wir der Meinung sind, dieselbe bedeute einen sehr wichtigen Schritt, der für die Prosperität und Entwicklung unserer Industrie und unseres Gewerbes von wesentlicher Bedeutung sein werde.

Da ist es doch am Platze, dass auch in diesem Saale vom Vertreter des Bundesrates ein kurzes Wort der Empfehlung zu der Aenderung der Verfassung gesprochen wird.

Die Vorlage des Bundesrates bezweckt, den gegenwärtigen Patentschutz zu erweitern. Wir haben ja zurzeit bereits einen Patentschutz, aber er ist in der Verfassung eingeschränkt dadurch, dass nur solche Erfindungen patentiert werden können, die durch ein bestimmtes Modell dargestellt sind. Es ist nun eine etwas müssige Frage, die heute gestellt werden will, wer daran schuld ist, dass diese Be-

schränkung in die Verfassung kam, durch die in der Tat für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung eine lästige Fessel angelegt worden ist. Man sagt uns, die Vertreter der chemischen Industrie, «die grossen Herren» hätten diese Schuld auf dem Gewissen. Ich glaube aber, es seien eine ganze Reihe von Faktoren schuld daran, dass im Jahre 1887 jene Beschränkung aufgestellt wurde. Einmal dürfen wir nicht vergessen, dass der Gedanke des Erfindungsschutzes überhaupt relativ neu ist, dass man noch vor wenigen Jahrzehnten der Ansicht war, es gebe keine des Schutzes würdige Erfindungen und zwar darum, weil alles in fortwährender Bewegung sei auf dem Gebiete von Industrie und Gewerbe, weil jeder auf den Schultern des andern stehe, wenn er etwas produziert, weil darum niemand eigentlich ein Anrecht, ein Privilegium auf den Schutz dessen habe, was er produziert. Der Gedanke des Patentschutzes ist also ein verhältnismässig neuer. Er war es auch 1887; er war so neu, dass wenige Jahre vorher unser Volk bei einer Abstimmung über Einführung oder Ablehnung des Erfindungsschutzes den letztern abgelehnt hat. Es hat der Anstrengung der verschiedensten Kreise bedurft, um alsdann neuerdings die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes auf die Tagesordnung zu setzen und dem Gedanken schliesslich zum Durchbruch zu verhelfen, allerdings eben mit der bekannten Einschränkung. Da war es in der Tat zunächst die chemische Industrie, welche darauf drängte, dass diese Beschränkung in die Verfassung aufgenommen werde. Sie tat es aus Gründen, die damals wenigstens als begrifflich angesehen wurden. Die Vertreter der chemischen Industrie erklärten, es sei ausserordentlich schwierig, eine Erfindung nachzuweisen bei einer chemischen Reaktion, bei einem blossen Verfahren; es sei schwierig, wenn nicht verlangt werde, dass die Erfindung durch Modelle darstellbar sei, sich unreife Patente vom Halse zu halten. Sie stellten auch in Aussicht, dass bei dieser Schwierigkeit eine Unzahl von Prozessen die Folge sein werde. Die Bedenken der chemischen Industrie bestanden bekanntlich auch in andern Ländern. So hat auch Deutschland den Erfindungsschutz nicht sofort auf der ganzen Linie eingeführt; auch es hat die Produkte der chemischen Industrie anfänglich vom Erfindungsschutz ausgenommen. Wir stehen hier also vor einer allgemeinen Entwicklung, und es geht nicht an, die Ursache der etwas unangenehmen, wenn nicht peinlichen Lage, in der wir uns gegenwärtig befinden, irgend jemandem in die Schuhe zu schieben.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass jene Einwendungen, Befürchtungen und Bedenken, die damals geltend gemacht worden sind (auch von der Maschinenindustrie und von den Applikationsindustrien) übertrieben waren. Nicht nur haben Industrie und Gewerbe im allgemeinen keinen Schaden erlitten, seitdem wir den Erfindungsschutz eingeführt haben, sondern es sind auch alle die «Schreckgespenster», von denen man damals sprach, nicht erschienen; wir wissen nichts von den «überaus zahlreichen Prozessen» auf dem Gebiete der Patentgesetzgebung; wir wissen vielmehr, dass, während in der Schweiz seit beinahe 20 Jahren etwa 27,000 Patente erteilt worden sind, im ganzen 30 Prozesse auf diesem Gebiete bundesgerichtlich zum Austrag gelangt sind.

Wir wissen auch aus andern Ländern, dass die Zahl der Prozesse durchaus nicht erschreckend gross ist, so dass, wenn wir daran gehen werden, den Patentschutz zu erweitern und damit vielleicht ein Achtel mehr Patente erteilt werden müssen, von einer «Prozesswut» so wenig als bisher die Rede sein kann. Wir wissen auch, dass es ganz gut möglich ist, über solche Erfindungen, die nicht durch ein Modell dargestellt sind, auf dem Wege genauer Prüfung sich zu orientieren und dabei zu eruieren, ob man es mit einer wirklich neuen Erfindung oder mit einem neuen Verfahren zu tun habe. Auch da, wo keine Unterscheidungsmerkmale in der Form bestehen, wo nur die Neuheit entweder eines neuen Stoffes oder eines neuen Verfahrens zur Erstellung eines bereits bekannten Stoffes zu konstatieren ist, ist eine Prüfung möglich. Auf Grund dieser Erfahrungen nehmen wir keinen Anstand, heute die Erweiterung des Patentschutzes zu empfehlen.

Warum genügt denn der jetzige Schutz nicht mehr? Vor allen Dingen darum, weil er ausserordentlich lückenhaft ist. Herr Nationalrat Wild hat Sie darauf aufmerksam gemacht, wie schwierig wir gegenwärtig daran sind, wenn wir entscheiden sollen, ob eine Erfindung geschützt werden soll oder nicht. Wir verlangen also Darstellbarkeit durch Modelle; wir wissen, dass damit von vorneherein alle Erfindungen ausgeschlossen sind, die in das Gebiet der chemischen Industrie gehören. Aber es sind auch noch andere Industrien, die nicht wissen, ob sie ihre Erfindungen schützen lassen können beim gegenwärtigen Gesetz, wo man ausserordentlich im Zweifel ist, ob der zu schützende Gegenstand, obwohl nicht durch seine Form äusserlich verschieden von einem andern, Anspruch auf Schutz erheben kann, so z. B. die Bau- und Uhrenindustrie und namentlich auch das graphische Gewerbe. Beim letztern ist von einem Schutz gegenwärtig keine Rede. Ich habe ein Schreiben eines Vertreters des graphischen Gewerbes vor mir; es ist mir erst dieser Tage noch zugekommen. In demselben wird in einigen kurzen Sätzen deutlich gekennzeichnet, wie schwer gewisse Industrielle die gegenwärtige Lücke in der Patentschutzgesetzgebung empfinden müssen. Dieses Schreiben lautet:

«Das im Jahre 1889 erfundene Verfahren zur Herstellung farbiger Photographien konnte damals in Deutschland und in den übrigen europäischen Staaten patentiert werden, nur im Erfindungslande selbst nicht, in der Schweiz. So war der schweizerische Erfinder in der eigenen Heimat schlechter gestellt als im Ausland. Da es ihm auch nicht möglich war, das Verfahren geheim zu halten, so wurde er schon nach wenigen Jahren durch schweizerische Nachahmer, die seine Arbeiter wegkaperten, empfindlich geschädigt. Nicht patentierbare Geheimverfahren sind für die Konkurrenten der Erfinder stets eine grosse Versuchung, sich unmoralischer Mittel zu bedienen, um das Verfahren auch ausüben zu können.

Die Arbeiter wissen ganz genau, dass der Besitzer der Erfindung ihnen trotz strengster Verträge nichts anhaben kann, bezw. dass der Konkurrent, welcher sie engagiert, die allfällig vom Richter gesprochene Konventionalstrafe für ihn (den Arbeiter) bezahlen wird.

Bei der gegenwärtigen Gesetzgebung ist es nicht möglich, grössere Summen für Studien und Versuche

zu wagen, die zu einer neuen Erfindung führen könnten.»

Das ist nun also eine Stimme aus denjenigen Kreisen, die gegenwärtig des Erfindungsschutzes nicht teilhaftig sind. Solcher Stimmen gibt es noch eine grosse Zahl in unserm Lande. Es ist demnach begreiflich, dass in diesen Kreisen es als eine rechtsungleiche Behandlung lebhaft empfunden wird, wenn man die einen Erfinder für ihre Versuche, Kosten, Bemühungen schützt, sobald sie als Entgelt ihre Erfindung der Gesamtheit zur Verfügung stellen, während man andere Erfinder leer ausgehen lässt. Es ist insbesondere begreiflich, dass auch im Auslande, da wo man den Patentschutz in allgemeinerer Weise kennt als bei uns, das Rechtsgefühl sich an unserer gegenwärtigen Gesetzgebung stösst. Seit dem Jahre 1883 gehört die Schweiz der internationalen Konvention an, welche zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgeschlossen worden ist. Unsere Landsleute geniessen infolgedessen in jedem Konventionsstaat die Berechtigung, Erfindungen patentieren zu lassen und sich damit gegen Nachahmung derselben zu schützen. Bei uns gewähren wir diesen Schutz nicht. Es ist eine bekannte Tatsache, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern Ländern diese Situation längst unangenehm empfunden wird als eine Schlechterstellung der Angehörigen anderer Länder bei uns gegenüber der Stellung, welche die Schweizer in andern Ländern einnehmen. Wenn das so fortgeht, haben wir zu gewärtigen, dass ein Industriestaat nach dem andern sich uns gegenüber zur Wehre setzt. Deutschland hat es getan bei Anlass des Handelsvertrages. Es ist Ihnen vom Referenten der Kommission schon mitgeteilt worden, in welcher Weise Deutschland gedenkt, durch Prohibitiv-Zölle vorzugehen, wenn unsere Patentgesetzgebung in absehbarer Zeit nicht umgestaltet wird. Andere Länder haben in ähnlicher Weise uns zu merken gegeben, oder uns direkt wissen lassen, dass sie gedenken, unsere Landsleute nicht mehr zu schützen, sofern nicht auch den Angehörigen ihres Landes bei uns ein ebenso weitgehender Schutz zuteil werde wie den Schweizern in ihrem Lande. Was das für uns schliesslich zu bedeuten hat, wenn infolge einer rückständigen Patentgesetzgebung unsere Produkte anders behandelt werden in andern Ländern als diejenigen der Angehörigen dieser Länder, das erkennen Sie, wenn Sie zur Vergleichung die Zahlen unseres Exportes herbeiziehen: die chemische Industrie exportiert allein im ganzen über 18 Millionen jährlich und nach Deutschland speziell über drei Millionen. Diese Ziffern fallen sehr ins Gewicht, und ihnen gegenüber dürfen wir nicht gleichgültig sein.

Abgesehen von der drohenden Schädigung ist es aber auch nur eine billige Forderung des loyalen Wettbewerbes unter den Nationen, dass wir daran gehen, auf gleicher Basis den Kampf aufzunehmen, und dafür zu sorgen, dass wir nicht Zustände bei uns haben, bei denen uns mit Recht vorgeworfen werden kann, wir leben aus dem Raube, begangen am Gute anderer! Es ist der Stellung, dem Ansehen der Schweiz schädlich, wenn sie auf die Dauer sich den Erwägungen verschliesst, die energisch gebieten, hier einen Schritt vorwärts zu tun und unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Ich möchte noch auf einige Einwendungen zu sprechen kommen, die auch in diesem Saale ange-
 tönt worden sind, speziell von Herrn Nationalrat
 Legler. Dabei berühre ich die Einwendungen grund-
 sätzlicher Art nicht, denn sie sind 1887 schon zum
 Austrag gekommen. Die eigentlichen Einwendungen
 gegen die beabsichtigte Erweiterung des Schutzes
 sind nur solche, die ernstlich bei der Ausarbeitung
 des Gesetzes in Betracht gezogen werden müssen.
 Es ist gewiss richtig, wenn gesagt wird, es hänge
 ausserordentlich viel davon ab, wie das kommende
 Gesetz ausgearbeitet werde, damit es wirklich einen
 Nutzen bringe und unsere Industrien nicht schädige.
 Wir sind durchaus durchdrungen von der Notwendig-
 keit, die beteiligten Industrien und Gewerbe bei der
 Ausarbeitung des Gesetzes anzuhören. Wir haben
 die Ansicht, Fachleute beizuziehen, wenn es gilt,
 das Projekt des Gesetzes für den Bundesrat und die
 Bundesversammlung im einzelnen auszuarbeiten und
 zu prüfen. Es ist ja klar, dass man dabei die Er-
 fahrungen, die man in andern Ländern gesammelt
 hat, berücksichtigen wird und dass wir darnach
 trachten werden, die Mängel, die jenen Gesetzen
 anhaften, zu vermeiden, und dass wir bei der Aus-
 arbeitung unseres Patentgesetzes darauf Rücksicht
 nehmen werden, den berechtigten Forderungen, wie
 solche aus einzelnen Kreisen von Berufsgruppen
 erhoben werden, gebührende Berücksichtigung an-
 gedeihen zu lassen. Unter diesen Berufsgruppen
 sind es nun zunächst die Vertreter der Pharmazie,
 die schon frühe vorstellig geworden sind, mit einer
 Eingabe, in welcher sie darauf hingewiesen haben,
 dass es notwendig sei, vom Patentschutz unter allen
 Umständen die Heilmittel auszunehmen, weil an-
 sonst Gefahr bestehe, dass diese Heilmittel, die in
 gegebenen Momenten durchaus von jedermann ohne
 grosse Kosten sollen benützt werden können, zu sehr
 verteuert werden könnten. Eine ähnliche Einwendung
 ist auch in bezug auf die Nahrungs- und Genussmittel
 gemacht worden. Ich kann heute schon erklären,
 dass, wenn wir daran gehen, das Gesetz auszuar-
 beiten, wir dazu gelangen werden, den Heilmitteln
 eine andere Stellung einzuräumen als andern Pro-
 dukten. Wir werden wohl auch bei den Nahrungs-
 und Genussmitteln genau prüfen müssen, ob wir
 hier nicht Bestimmungen aufzunehmen haben, die
 Garantien dafür bieten, dass nicht gewisse Nahrungs-
 und Genussmittel eine Verteuierung erleiden. Also
 hier machen wir alle Réserve in bezug auf die Aus-
 arbeitung des Gesetzes. Was nun die Applikations-
 industrien betrifft (Färberei, Druckerei, Bleicherei
 u. a.), so ist auch hier zu sagen, dass diese Industrien
 in der Tat eine Sonderstellung beanspruchen können,
 weil sie nicht Verfahren haben, die neue Stoffe erzeugen,
 sondern weil sie bloss sogenannte reine Verfahren
 haben, die nur bei der Anwendung der Stoffe zum
 Ausdruck gelangen, und weil es unter diesen Um-
 ständen fraglich ist, ob es zugänglich sei, nun auch
 den Patentschutz auf diese reinen Verfahren anzu-
 wenden, die nicht einen neuen Stoff erzeugen, wo
 vielmehr ein Stoff aufgeht in dem Verfahren, das
 in den betreffenden Industrien zur Anwendung ge-
 langt. Es ist sehr wohl tunlich, diese Applikations-
 industrie in anderer Weise im Gesetze zu behan-
 deln, als die übrigen Industrien, welche entweder
 neue Stoffe erzeugen oder wenigstens den bestimmten
 Stoff nach neuen Verfahren herstellen. Uebrigens

werden wir auch mit Bezug auf diese letztgenann-
 ten Industrien ja trachten, in der Gesetzgebung
 möglichst freie Bewegung zu schaffen in dem Sinne,
 dass wir nicht nur ein blosses Stoffpatent oder ein
 blosses Verfahrenpatent einführen, sondern Kombi-
 nationen zwischen Stoff- und Verfahrenpatent
 schaffen, Kombinationen, die es gestatten, mit An-
 wendung des Lizenzverfahrens neuen Erfindungen
 Bahn zu brechen, und nicht etwa dahin führen, dass
 schliesslich die ganze Industrie durch einige wenige
 Patente lahm gelegt werde; denn das ist nicht die
 Absicht des Gesetzgebers. Sie dürfen also beruhigt
 sein, dass man bei der Ausarbeitung des Gesetzes
 mit aller Vorsicht vorgehen wird und mit aller Be-
 rücksichtigung der berechtigten Faktoren unserer
 Industrie. Aber im allgemeinen muss nun ein Schritt
 vorwärts getan werden, und wir würden auch Un-
 recht tun, wenn wir bei Erlass der neuen Verfas-
 sungsbestimmung bereits wieder in die Verfassung
 gewisse Beschränkungen aufnehmen würden, etwa
 in bezug auf die Lebensmittel oder in bezug auf
 andere Industrien, indem wir ja nicht wissen, was
 die Zukunft uns bringt und die zukünftige Entwick-
 lung von Industrie und Gewerbe verlangt, und weil
 wir mit einer Einschränkung dann wieder in einem
 gegebenen Moment vor dieselben Schwierigkeiten
 gestellt würden wie heute, so dass wir vor einer
 Gesetzesrevision wieder die Verfassung revidieren
 müssten. Das wollen wir doch in Zukunft unter
 allen Umständen vermeiden. Im übrigen glaube ich,
 dass, wenn die heutige Vorlage Ihre Zustimmung
 und auch die Zustimmung des Volkes finden wird,
 wir damit sowohl drohenden Schaden abwenden,
 als auch den Nutzen des Landes mehren werden.
 Ich erwarte, dass von der Erweiterung des Patent-
 schutzes gesagt werden darf, was im Jahre 1887
 gesagt wurde, als zum erstenmal der Patentschutz
 in unserm Lande eingeführt wurde, nämlich, dass
 damit ein dreifaches Ziel erreicht werde, die Be-
 lohnung des Erfindergenies, die Förderung des For-
 schungsgeistes und der Energie des Arbeiters und
 die Wiederbelebung der einheimischen Industrie
 durch stetigen Fortschritt auf allen Gebieten ihrer
 Tätigkeit.

In dieser Hoffnung empfehle auch ich Ihnen das
 Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
 (L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion article par article.*

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Schubiger, deutscher Berichterstatter der Kom-
 mission: Der Ständerat hat einen kleinen Zusatz
 zum Titel beschlossen zu dem Zwecke, um dem
 Referendumsbürger damit anzudeuten, wessen In-
 haltes der Bundesbeschluss sei, weil nämlich der
 vom Bundesrate vorgeschlagene Titel rein formaler
 Natur ist. Die Kommission empfiehlt, dem Beschlusse
 des Ständerates beizustimmen, d. h. dem Titel in
 Klammer die Worte beizufügen «Ausdehnung des
 Erfindungsschutzes».

M. Dinichert, rapporteur français de la commission: Le conseil des états a admis dans le texte les mots «révision de la constitution fédérale» et y a ajouté les mots: «extension de la protection des inventions», afin que les électeurs sachent quelle est à peu près la portée et le sens de la révision.

Nous vous proposons d'adhérer au texte admis par le conseil des états.

Angenommen. — (*Adoptés.*)

Ziffer 1.

Schubiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es muss hier mit einigen Worten darüber Auskunft gegeben werden, warum der ständerätlichen Fassung zugestimmt wird, welche eine Abänderung gegenüber dem Antrage des Bundesrates bedeutet.

Zuvor erlaube ich mir einige Bemerkungen über den Art. 64 der Bundesverfassung im allgemeinen. Dieser Artikel, handelnd von den Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Zivilrechtes und der Zivilrechtspflege, hat nach und nach eine etwas sonderbare Gestalt bekommen. Es rührt dies her von der Entstehungsart des Artikels. Es wurde Schritt für Schritt die Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiete erweitert, und so hat dann der Art. 64 verschiedene Zusätze erhalten, die zusammen vielleicht ein nicht ganz logisches Konglomerat bilden. Es könnte sich deshalb fragen, ob man bei Anlass einer Partialrevision diesem Art. 64 nicht eine richtigere Fassung geben wolle. Der beste Anlass hiezu wäre gewesen, als man dem Bunde die Gesetzgebung «auf allen übrigen Gebieten» des Zivilrechtes übertrug. Man hat dies aber damals nicht getan; man glaubte, an der Gesamtfassung des Artikels keine Aenderung eintreten lassen zu wollen, und um so weniger Grund ist nun heute gegeben, wo eine Aenderung nur auf einem verhältnismässig sehr untergeordneten Gebiete eintritt. Die Gesamtrevision des Art. 64 wird also besser einer Totalrevision der Bundesverfassung vorbehalten bleiben. Wir beschränken uns deshalb heute auf die Revision des einschlägigen Alinea 4. Dieses hat in der bestehenden Verfassung folgenden Wortlaut: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind». Die Neuerung geht nun dahin, dass das Requisite der Darstellbarkeit durch Modelle ausgeschaltet werden soll. Der Bundesrat hat dies in der Weise getan, dass er einfach den betr. Passus aus dem Artikel gestrichen hat. Letzterer erhielt daher im bundesrätlichen Vorschlag folgende Fassung: «über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie gewerblich verwertbarer Erfindungen». Wenn nun der Ständerat eine andere Fassung beschlossen hat, geschah dies nicht in der Meinung, eine sachliche Aenderung provozieren zu wollen, sondern nur eine redaktionelle. Der Ständerat hat sich nämlich gesagt, dass nicht der Schutz der Muster und der Modelle, sondern der Schutz der Erfindungen das Primäre sei und dass deshalb

die Erfindungen an die Spitze gestellt werden sollen und dass die Muster und Modelle erst in zweiter Linie zu erwähnen seien. Man muss nach Ansicht Ihrer Kommission dieser Auffassung beipflichten. Im weitern hat sich der Ständerat an dem Worte «neu» gestossen. Er hat sich gesagt, wenn wir sagen «Schutz neuer Muster und Modelle», so müssten wir eigentlich auch sagen «Schutz neuer Erfindungen». Das Wort «neu» hat die gleiche Bedeutung bei beiden Kategorien. Er hat sich aber weiter gesagt: es ist gar nicht nötig, in der Verfassung das Wort «neu» beizubehalten; denn der Begriff der Neuheit ist schon im Worte Erfindung enthalten. Im weitern sagte man sich, es sei ja selbstverständlich, dass man nur Neues schützen und patentieren wolle; und endlich fand man, dass diese Details überhaupt aus der Verfassung verschwinden sollen. Die Neuheit wird im Gesetze behandelt werden. Ihre Kommission stimmt der ständerätlichen Fassung bei, weil sie findet, dass dieselbe redaktionell richtiger sei. Ich beantrage Zustimmung zum Ständerate.

M. Dinichert, rapporteur français de la commission: L'art. 64 de la constitution qu'il s'agit de réviser contient plusieurs dispositions s'adaptant à d'autres domaines que celui dont il est question dans la proposition de révision actuelle, puisque celle-ci ne tenait compte que de la révision de la disposition mentionnant le droit de législation en matière de brevets.

Pour cette raison, Messieurs, il n'est pas question de la révision de l'art. 64 dans toute sa teneur, mais simplement du quatrième alinéa ainsi conçu:

«... Sur la protection des dessins et modèles nouveaux ainsi que des inventions représentées par des modèles et applicables à l'industrie».

Dans sa proposition, le conseil fédéral maintenait le texte actuel et retranchait simplement les mots «représentés par des modèles et». Le conseil des états a cru devoir modifier quelque peu le texte proposé par le conseil fédéral, en proposant d'accord avec celui-ci, au sujet de cette modification, de dire: «sur les inventions applicables à l'industrie, y compris les dessins et modèles». Le conseil des états a trouvé que ce texte rendait même et plus exactement l'idée de la révision proposée.

Nous vous proposons donc d'adopter la rédaction admise par le conseil des états.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Anmerkung. — *Note.*

Angenommen. — (*Adoptée.*)

Präsident: Ich frage an, ob auf eine Ziffer des Bundesbeschlusses zurückzukommen gewünscht

wird? — Es ist nicht der Fall. — Das Wort hat Herr Schubiger zu einer Bemerkung betr. die Schlussabstimmung.

M. Dinichert, rapporteur français de la commission: Votre commission vous propose de ne pas renvoyer la révision du texte à la commission de rédaction, la concordance entre le texte allemand et le texte français étant absolue. Il y a urgence. Or, le renvoi à la commission de rédaction ne permettrait peut-être pas de liquider cette affaire encore pendant cette session. Nous vous proposons dès lors de faire abstraction de la procédure réglementaire et d'admettre comme définitif le vote qui interviendra.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Der Bundesbeschluss wird mit Mehrheit angenommen.

(L'arrêté fédéral est adopté à la majorité.)

An den Bundesrat.
(Au conseil fédéral.)

Schubiger, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich habe Ihnen namens der Kommission den Antrag zu stellen, von einer Ueberweisung der Vorlage an die Redaktionskommission im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten Umgang zu nehmen. Gemäss Art. 8 steht den Räten die Kompetenz zu, zu beschliessen, dass die sonst als Regel geltende Ueberweisung an die Redaktionskommission unterbleiben könne. Ihre Kommission ist nun der Ansicht, dass hier wirklich ein solcher Fall vorliege. Abgesehen davon, dass die Vorlage noch in der gegenwärtigen Session, deren Abschluss wir entgegengehen, erledigt werden sollte, findet Ihre Kommission die Sache so klar und einfach, dass die Redaktionskommission nichts mehr zu tun habe. Demgemäss stelle ich den Antrag, von einer Ueberweisung an dieselbe abzusehen; es wäre dann die folgende Abstimmung als Schlussabstimmung zu betrachten.



Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Erfindungsschutz). BB vom 22. Dezember 1904

**Révision de l'art. 64 de la Constitution fédérale (Extension de la protection des inventions).
AF du 22 décembre 1904**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1904_010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1904 - 09:00
Date	
Data	
Seite	615-630
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 343

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung



No 31

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Revision von Art. 64 der Bundesverfassung.

Entwurf des Bundesrates.
13. November 1903.

Antrag der Kommission des Ständerates.
8. November 1904.

Bundesbeschluss

betreffend

Revision des Art. 64 der Bundesverfassung.

... Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 13. November 1903;
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffer 14, 118
und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I. Das vierte Lemma des ersten Absatzes des Art. 64 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

«über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie gewerblich verwertbarer Erfindungen».

II. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Anmerkung. Art. 64 der Bundesverfassung würde nach Annahme des obenstehenden Beschlussesentwurfes lauten wie folgt:

«Dem Bund steht die Gesetzgebung zu: über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie gewerblich verwertbarer Erfindungen;

«über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle».

über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle.

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bisanhin den Kantonen.»

Revision de l'article 64 de la constitution.

Projet du conseil fédéral.

13 novembre 1903.

Arrêté fédéral

concernant

la revision de l'article 64 de la constitution fédérale.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE

DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE

Vu le message du conseil fédéral du 13 novembre 1903;

En application des articles 84, 85, n° 14, 118 et 121, de la constitution fédérale,

arrête :

I. Le 4^e alinéa de la première partie de l'article 64 de la constitution fédérale est abrogé et remplacé par le suivant :

«sur la protection des dessins et modèles nouveaux, ainsi que des inventions applicables à l'industrie».

II. Le présent arrêté fédéral sera soumis à la votation du peuple et des états.

III. Le conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour l'exécution du présent arrêté.

Note. A la suite de l'adoption du projet ci-dessus, l'art. 64 de la constitution fédérale serait conçu ainsi qu'il suit :

La législation :

sur la capacité civile,

sur toutes les matières du droit se rapportant au commerce et aux transactions mobilières (droit des obligations, y compris le droit commercial et le droit de change),

sur la propriété littéraire et artistique,

sur la protection des dessins et modèles nouveaux, ainsi que des inventions applicables à l'industrie,

sur la poursuite pour dettes et la faillite, est du ressort de la Confédération.

Propositions de la commission du conseil des états.

8 novembre 1904.

Adhésion au projet du conseil fédéral partout où il n'y a pas d'observations.

... fédérale (extension de la protection des inventions).

sur la protection des inventions nouvelles applicables à l'industrie, y compris les dessins et les modèles.

sur la protection des inventions nouvelles applicables à l'industrie y compris les dessins et les modèles.

La Confédération a le droit de légiférer aussi sur les autres matières du droit civil.

L'organisation judiciaire, la procédure et l'administration de la justice demeurent aux cantons dans la même mesure que par le passé.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 9. Dezember 1904, vormittags 9 Uhr. — Séance du 9 décembre 1904, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Isler.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Revision des Art. 64 der Bundesverfassung.

Revision de l'article 64 de la constitution fédérale.

Eintretensfrage — *Entrée en matière*.

Hoffmann, Berichterstatter der Kommission: Es ist Ihnen bekannt, dass die Schweiz relativ spät zu einem Patentschutz gekommen ist. Während die englische Patentgesetzgebung ins 17. Jahrhundert, die amerikanische ins 18. Jahrhundert zurückreicht, und die Kontinentalstaaten in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts ihre Patentgesetze geschaffen haben, so ist in der Schweiz, von vereinzelt kantonalen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, der erste Anlauf zu einer Patentschutzgesetzgebung bzw. zu den bezüglichen verfassungsrechtlichen Grundlagen im Jahre 1882 gemacht worden. Sie erinnern sich auch, dass die erste Patentschutzrevisionsvorlage am 30. Juli 1882 verworfen worden ist. Man hat jenen Volksentscheid wohl in erster Linie der Verbindung mit einem höchst unpopulären Gesetzesvorschlag, dem damaligen Epidemiegesezt, zumessen wollen, im wesentlichen aber auch einer sehr weit gehenden Interesselosigkeit, die damals in den Fragen des Patentschutzes vorhanden war. Unmittelbar nachdem diese Bestrebung gescheitert war, sind dann aber unter der Führung der Société intercantonale des industries du Jura Schritte zur Wiederaufnahme des Erfindungs-, Muster- und Modellschutzes unternommen worden. Es war im Jahre 1883, anlässlich der Landesausstellung in Zürich, dass sich ein Kongress der Patentschutzfreunde daselbst versammelte, und es ist an jenem Kongresse die Notwendigkeit eines solchen Schutzes überzeugend nachgewiesen worden. Es wurde eine Resolution angenommen, wonach die Bundesbehörden ersucht wurden, sofort wieder eine neue Revisionsvorlage einzubringen. Unter den intensivsten Gegnern im Jahre 1882, haben sich die Interessenten der chemischen Industrie befunden, sowohl was die Farbenindustrie als was die pharmazeutische und endlich auch die Applikationsindustrien betrifft. Es lag daher durchaus nahe, dass man von Anfang an, als man die Bestrebungen für den Patentschutz wieder in die Hand nahm, versuchte,

diese Gegnerschaft auf die Seite zu bringen. Daher hat denn der Kongress von Zürich bereits in einer Resolution den folgenden Satz aufgestellt: «Die Gesetzgebung muss in der Bestimmung der Gegenstände auf welche der Erfindungsschutz Anwendung finden soll, den theoretischen und praktischen Schwierigkeiten Rechnung tragen, welche in der Anwendung des industriellen Eigentums auf die chemische und pharmazeutische Industrie liegen. Zu diesem Zwecke soll sie die chemischen Produkte und Verfahren, insbesondere auch die auf Färberei, Druckerei, Appretur und die Bleicherei von Garnen und Geweben bezüglichen, ausschliessen.» In der bezüglichen Botschaft des Bundesrates ist von Anfang festgestellt, es sei zu konstatieren, dass seit der letzten Volksabstimmung die Kundgebungen sich dahin zusammengefasst haben, dass die Opposition der Gruppe der chemischen Industriezweige, namentlich der Farbenfabrikation und der Bereitung pharmazeutischer Produkte wegen der durchaus eigenartigen Schwierigkeiten, mit welchen hier eine gerechte Durchführung des Erfindungsschutzes zu kämpfen hätte, allgemein als berechtigt anerkannt worden sei, dass das aber dann kein Grund sein müsse, den andern Industriezweigen, die den Schutz dringend bedürfen, diesen Schutz zu versagen. Es stand daher beim Bundesrat von Anfang an fest, dass die chemische Industrie auszunehmen sei. Das hat nun zwar in der damaligen bundesrätlichen Vorlage keine ausdrückliche Wiedergabe gefunden. Der Vorschlag des Bundesrates ging damals einfach dahin, den Art. 64bis zu formulieren wie folgt: «Dem Bund steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, der Landwirtschaft und der Gewerbe, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.» Damals ist im Nationalrat die Formel der Modelldarstellbarkeit gefunden und auf diesem Boden zwischen den Patentfreunden und den Patentschutzgegnern der Kompromiss geschlossen worden, die Verfassungs-

vorlage vom 28. April 1887 und das Gesetz vom 2. Juni 1888, das heute geltende Gesetz über die Erfindungspatente, wonach man nur diejenigen Erfindungen, welche durch ein Modell dargestellt waren oder werden konnten, einen Schutz garantierte. Wenn wir uns heute fragen, welche Gründe für das Requisit der Modelldarstellbarkeit s. Z. bei der Verfassungs- und der Gesetzesvorlage von 1887 bzw. 1888 geltend gemacht worden sind, so sind es im wesentlichen drei Gründe gewesen. Einmal wollte man, wie bereits angedeutet, die Opposition der chemischen Industrie entzweien. In zweiter Linie wollte man, wie man sich damals ausdrückte, praktisch unreife Erfindungen verhindern und man glaubte, das dadurch erreichen zu können, dass man eine abgeschlossene, durch ein Modell darstellbare Erfindung verlangte. In dritter Linie wollte man dem Richter seine Aufgabe bei Patentprozessen erleichtern, indem man ihm die Möglichkeit gab, die angefochtene Erfindung mit einem Modell zu vergleichen.

Wenn wir heute auf die Entwicklung unter der Herrschaft des Gesetzes seit dem Jahre 1888 zurückblicken, müssen wir sagen, dass diese beiden letzten Gründe als illusorisch und bedeutungslos anzusehen sind, der erstere deswegen, weil wir in der Gesetzgebung das Institut der provisorischen Patente haben einführen müssen, welche gerade denjenigen Erfindungen einen Schutz gewähren sollen, welche noch nicht ausgeführt sind oder noch nicht durch ein Modell dargestellt werden können und dargestellt worden sind. Die befürchtete Ueberschwemmung mit unreifen Patenten ist so wenig eingetroffen als eine andere Befürchtung realisiert wurde, die dahin ging, man werde in einen wahren Rattenkönig von Patentprozessen verwickelt werden. Die Zahl der Patentprozesse ist relativ eine höchst bescheidene geblieben. Was nun diese Vergleichung der Erfindung mit dem Modell für den Richter anbelangt, so ist das bedeutungslos. Man ist natürlich sofort dazu gekommen, zu erklären, es ist nicht möglich, eine Sammlung der Modelle anzustellen. Das hätte Gebäude erfordert und Kosten verursacht, die geradezu ins Aschgraue gegangen wären. Der Bundesrat ist infolgedessen auch nur dazu gelangt, dass er für einzelne Kategorien von Erfindungen die bleibende Hinterlegung folgern kann, dass aber im Uebrigen von einer Hinterlegung Umgang genommen wird. So werden also heute nur hinterlegt: Taschenuhren und Uhrenbestandteile, auch Feuerwaffen und Erfindungen von schwer zu identifizierenden Eigenschaften.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Modelldarstellbarkeit ist man aber auch sofort auf wesentliche Schwierigkeiten gestossen. Der Art. 14 des geltenden Patentgesetzes gibt eine Definition des Modells und erklärt: Als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt. Da sind nun zweierlei Auffassungen, welche in der vorliegenden Botschaft auseinandergesetzt worden sind, vertreten. Die Botschaft sagt:

«Nach enger Auffassung ist eine Erfindung nur dann durch ein Modell darstellbar, wenn ihr Gegenstand mindestens ein auf Formen bezügliches Unterscheidungsmerkmal aufweist. Nach weitherziger Anschauungsweise ist die Möglichkeit, eine Er-

findung durch ein Modell darzustellen, auch dann vorhanden, wenn ihr Gegenstand neben einer durch seine Art oder Gebrauchsbestimmung bedingten, bereits bekannten Regelmässigkeit der Form mindestens ein auf seine stoffliche Zusammensetzung bezügliches Unterscheidungsmerkmal besitzt.»

Vom Patentamt sind viele schweizerische Patente erteilt worden für Erfindungen, welche nur nach der weitherzigeren Auffassung durch Modelle dargestellt werden können. Wir erwähnen beispielsweise Erfindungen betreffend Uhrenbestandteile aus neuartigen, besonders zweckdienlichen Legierungen, Bauteile von infolge ihrer stofflichen Zusammensetzung vorzüglichen Eigenschaften, elektrische Akkumulatoren, Kunstseide, Zündhölzer mit für die Gesundheit der Arbeiter unschädlicher Zündmasse.

Ich glaube, das Patentamt hat recht getan, dass es diese largere Auffassung vertreten hat. Aber es ist zum mindesten diskutabel, ob die Auffassung richtig ist. Und es hat bis zum heutigen Tage das Damoklesschwert eines Gerichtsentscheides über dieser Auffassung geschwebt. Es war natürlich nicht endgiltige Sache des Patentamtes, zu entscheiden, ob eine solche Erfindung wirklich eine Erfindung im Sinne unseres Gesetzes sei, sondern nur der gerichtlichen Instanzen, in letzter Linie des Bundesgerichtes. Und es ist kein angenehmer Zustand, dass wir bis zur Stunde nicht wissen, ob im gegebenen Moment eine Erfindung den Charakter und die Bedeutung einer gesetzlichen Erfindung hat oder ob nicht das Bundesgericht von einem Tag auf den anderen eine Nichtigerklärung eines solchen Patentes ausspricht.

Es ist ja gewiss nicht zu leugnen, dass die Patentierung der chemischen Erfindungen grosse Schwierigkeiten mit sich bringt. Das hat man im Jahre 1887 empfunden. Diese Schwierigkeiten werden wir heute und bei einer zukünftigen Ausführungsgesetzgebung wieder vorfinden. Allein es ist nicht richtig anzunehmen, dass diese Schwierigkeiten unlösbar seien. Ohne dass ich gerade Deutschland, bzw. die deutsche Gesetzgebung betr. chemische Patente als eine Mustergesetzgebung anführen wollte, wird es Sie vielleicht doch interessieren, wie in Deutschland nach dem revidierten Gesetze von 1891 die Lösung gefunden worden ist. Grundsätzlich werden im Paragraph 1 des Gesetzes als Ausnahmen von der Möglichkeit, patentiert zu werden, aufgeführt: Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Dann wird im Paragraph 4 erklärt: «Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.» Und es ist in der Praxis das dahin aufgefasst worden: Es ist nicht das Produkt an sich geschützt, sondern nur das Produkt, sofern es durch das geschützte Verfahren hergestellt ist. Wenn ich also z. B. einen Farbstoff erfinde und mir das Verfahren zu seiner Herstellung schützen lasse, so kann jedermann den gleichen Stoff auf eine andere Weise herstellen und in den Verkehr bringen. Es kann ihm das frühere Patent nicht entgegengehalten werden, während das bei der Erfindung eines mechanischen Produktes nicht der Fall wäre, wo man nicht bloss auf das

Verfahren, sondern auch noch auf das Produkt selbst ein Patent nehmen kann. Um diese Schwierigkeiten, und namentlich die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass man dem Produkt einen in vielen Fällen nicht ansieht, auf welche Art und Weise es zustande gekommen ist, zu umgehen, hat dann Paragraph 35 noch eine Präsump tion festgestellt, des Inhalts: «Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteiles jeder Stoff als nach dem alten Verfahren dargestellt.» Auf diese Weise kommt das deutsche Gesetz dazu, im Effekt Verfahren und Stoff zu patentieren, den letzteren aber nur so lange monopolistisch zu schützen, als nicht ein neues Verfahren den neuen Stoff hervorbringt. Wird nun ein solches neues Verfahren erfunden, dann ist der Stoff auch gegen dieses neue Verfahren geschützt.

Eine andere Lösung ist in einer Sitzung der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker in Basel im Jahre 1901 auseinandergesetzt worden. Es war damals eine Sitzung, in welcher Herr Nationalrat Köchlin in Basel einen sehr interessanten Vortrag hielt, und im Anschluss daran ist dann eine Diskussion von hervorragenden Vertretern der chemischen Industrie erfolgt. Da war es insbesondere der Direktor der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel, Herr Dr. Schmid, der die folgende Lösung ins Auge fasste und vertrat. Er wollte von der jetzigen Schweizerischen Patentgesetzgebung ausgehen und, ohne am Prinzip derselben zu rütteln, die Lösung durch eine Erweiterung des Modellbegriffes auf chemische Erzeugnisse finden. Er führte in seinem Votum aus: «Nach dem schweizerischen Patentgesetz sind patentfähig gewerblich verwertbare Erfindungen, die durch Modelle darstellbar sind, also keine Verfahren. Ebenso wie nun bei dem Modell einer Maschine nur das Modell selbst als Erfindung betrachtet wird, nicht aber die Herstellung desselben, wäre in der chemischen Industrie nicht das Verfahren, sondern nur das Erzeugnis als Erfindung zu betrachten.» Und als Modell vom chemischen Standpunkt aus wäre zu verstehen: «Ein bestimmter chemischer Stoff, wie derselbe nach der Patentbeschreibung erhalten wird und beim Patentamt in Bern deponiert ist».

Ein anderer hervorragender Vertreter der chemischen Industrie, Herr Dr. Ziegler aus der Basler chemischen Fabrik, hat sich über diese Frage wie folgt ausgesprochen: «Was die wichtige Frage anbelangt, ob Stoff oder Verfahren oder beides patentierbar sein soll, so nimmt unsere Ansicht eine Mittelstellung ein zwischen dem gegenwärtigen deutschen System und dem reinen Stoffpatente, welches in dieser Versammlung von anderer Seite vorgeschlagen worden ist. Wir meinen, dass das Patent — analog dem Modell — zunächst das greifbare Substrat des Verfahrens, den Stoff, schützen sollte, sofern dieser neu ist. Daneben sollten allerdings auch Verfahren geschützt werden, aber nur insoweit, als sie einen chemischen Stoff erzeugen. Ist dieser Stoff bereits patentiert, so soll beiden Erfindern eine gegenseitig erzwingbare Lizenz gewährt werden. Auf diese Weise wird einerseits verhindert, dass nur der erste Stoff-Erfinder geschützt werde, wie vorteilhaft auch die Erfindung eines weiteren neuen Verfahrens sein mag, andererseits, dass bei

Entdeckung eines zweiten neuen und bessern Verfahrens der erste Erfinder gänzlich um die Früchte seiner Arbeit gebracht werde.»

Die Frage, ob Stoff-Patent oder Verfahren-Patent oder eine Kombination von beiden ist eine ausserordentlich wichtige und schwierige. Sie ist heute noch nicht völlig abgeklärt, es ist dies auch nicht nötig, im gegenwärtigen Stadium; aber sie ist doch nicht so schwierig, dass sie nicht als lösbar bezeichnet werden könnte, und das muss für uns die Hauptsache sein.

Nun gestatten Sie mir mit einigen wenigen Worten auf die Gründe hinzuweisen, welche für die Revision der Bundesverfassung behufs Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf die chemischen Erfindungen geltend gemacht werden können. Da ist in erster Linie zu sagen; nach der gegenwärtigen Gesetzgebung haben wir eine ungleiche Behandlung der Erfindungen vor uns. Nachdem wir uns in der Gesetzgebung einmal dahin ausgesprochen haben, dass der Begriff des geistigen Eigentums adoptiert werde, ist die Modelldarstellbarkeit als Schranke keine gerechte. Es ist eine gewisse Willkür vorhanden, dass eine grosse Kategorie geistiger Arbeiter vom Schutz der Erfindungstätigkeit ausgeschlossen sein soll, und es ist für mich keinem Zweifel unterworfen, dass der Erfindungsgeist leiden muss, wenn diese Schranke aufrecht erhalten wird. Der Erfinder, der bei uns keinen Schutz findet für seine Erfindung, wird naturgemäss dazu gedrängt, ins Ausland zu gehen, um dort seinen Schutz zu erreichen, und unser Land wird dadurch volkswirtschaftlich eine wesentliche Einbusse erleiden. Das ist das eine. Das andere ist unsere Stellung im internationalen Verkehr. In dieser Richtung ist interessant, was die Botschaft über einen Vorgang auseinandersetzt, der sich an der Brüsseler-Konferenz abgespielt hat, an welcher die Staaten, welche eine Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgeschlossen haben, teilnahmen. An jener Konferenz wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika der Antrag gestellt, es solle der folgende Grundsatz aufgenommen werden: Im Ursprungslande nicht patentierbare Erfindungen können in jedem andern Staate der Union vom Patentschutz ausgeschlossen werden. Es war klar, dass sich die Spitze dieses Antrages speziell gegen die Schweiz richtete; denn die Schweiz ist neben Holland, das überhaupt keinen Patentschutz kennt, der einzige Staat, der die chemischen Erfindungen nicht schützt. Der Antrag von Amerika wurde damals allerdings abgelehnt; allein wir sind keinen Augenblick sicher, dass nicht andere Industriestaaten später wieder auf diese Frage zurückkommen könnten und dass ein ähnlicher Antrag dann durchgehen würde. Dann hätten wir einen Konflikt bezüglich der internationalen Verhältnisse auf dem Boden des Patentschutzes, der von geradezu unübersehbaren Konsequenzen sein könnte. Neben diesem Vorgang auf der Brüsseler Konferenz sind es speziell die Vorgänge in Deutschland gewesen, durch welche ein Schlaglicht auf unsere unhaltbaren Verhältnisse geworfen wurde. Sie erinnern sich der vehementen Angriffe des Abgeordneten Hamacher von Elberfeld im deutschen Reichstag, welcher die Schweiz auf dem Boden der chemischen Industrie geradezu als Raubstaat bezeichnet hat. Auch schon früher und später sind derartige Angriffe und Vor-

würfe gegen die Schweiz gerichtet worden. Als es sich um die Revision des deutschen Patentgesetzes bezüglich der chemischen Industrie handelte, war im Jahre 1886 bei den Interessenten eine Enquete aufgenommen worden. Damals hat ein Dr. Caro, Direktor der badischen Anilin- und Sodafabrik, sich in folgender Art und Weise ausgesprochen. «Er hat Erhebungen angestellt, die ihm bestätigten, dass Produkte, deren Herstellungsverfahren seiner Fabrik patentiert sind, in erheblichem Umfange aus dem Ausland eingeführt werden. Die schweiz. Farbstofffabrikanten sind hauptsächlich darauf angewiesen, die in Deutschland entdeckten neuen Produkte, und zwar gerade die wertvollsten, nachzuahmen und dieselben in erheblichem Masse in Umlauf zu bringen. Die Methode, deren sie sich bedienen, ist die, dass sie die nachgeahmte Ware unter fingierter Benennung den deutschen Konsumenten direkt (ohne Zwischenhändler) liefern. Gewöhnlich übergeben sie ihre Waren einem schweizerischen Spediteur und weisen den deutschen Konsumenten an, bei demselben ihre Bezüge in diskreter Weise zu effektuieren.»

Es sind dem Bundesrate Beweise in die Hand gegeben worden, Briefe von Züricher Agenturen, die sich den deutschen Abnehmern zum Import von Teerfarbstoffen angeboten haben, welche in der Schweiz nach deutschem Verfahren, selbstverständlich billiger als in Deutschland, erstellt und dann unter Deckadressen nach Deutschland eingeführt wurden. Es ist klar, dass wir es hier mit absolut anfechtbaren Manipulationen zu tun haben, und dass ein Staat, der sich selbst achtet, seine schützende Hand nicht über solche Manipulationen austrecken darf.

Bevor der Bundesrat an die Revision des Art. 64 gegangen, hat er seinerseits in der Schweiz eine Enquete anstellen lassen und namentlich in den Kreisen des Gewerbevereins und des Handels- und Industrievereins sind bezüglich Nachforschungen gepflogen worden. Der Gewerbeverein berichtet folgendes: «23 = 79 % der antwortenden allgemeinen Gewerbevereine sprechen sich vorbehaltlos für die Erweiterung des Patentschutzes auf Verfahren aus, 7 der Antworten bemerken, dass die Frage wenig Interesse gefunden und daher ein bestimmter Meinungsdruck des Vereins nicht möglich sei. Von den schweizerischen Vereinen sind die Bierbrauer und Photographen einstimmig dafür, ebenso der Verein zürcherischer Lithographiebesitzer. Die Buchdrucker messen der Frage für ihren Beruf keinen grossen Wert bei, sie sind eher froh, von auswärts Erfundenes benutzen zu können, während der Buchdruckerverband Zürich in seiner Antwort an den Gewerbeverband sich für den Schutz ausspricht.»

Der Vorstand des schweiz. Apothekervereins ist im allgemeinen für die Erweiterung des Patentschutzes, möchte aber die Heil- und Nahrungsmittel davon ausschliessen. Die bernische Handelskammer hat sich mit der Ausdehnung einverstanden erklärt, ja die beabsichtigte Erweiterung begrüsst. Ganz ablehnend haben sich lediglich die Mehrheit des schweiz. Spenglermeisterverbandes und der Vorstand des kanton.-zürcherischen Gewerbevereins geäußert. Der Vorstand des schweiz. Gewerbevereins schliesst sich der Meinung an, welche von der grossen Mehrheit der Sektionen in dieser Frage ausgesprochen worden ist, und empfiehlt grundsätzlich die Ausdehnung des Patentschutzes auf Verfahren. In den

Kreisen des Handels- und Industrievereins gingen die Meinungen mehr auseinander als in den Kreisen des Gewerbevereins. Immerhin hat sich auch hier die Mehrzahl der Sektionen der Ausdehnung günstig erwiesen. Die Gegner setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen: Schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie, Verein schweiz. Druckindustrieller, Handels- und Gewerbeverein des Kantons Glarus, Finanz- und Handelsdirektion des Kantons Glarus, zürcherische Seiden-Industriegesellschaft, Kaufmännische Gesellschaft Winterthur und Zürcher Handelskammer. Am meisten interessiert uns das, was der Verein schweiz. Druckindustrieller, der die glarnerische Druckindustrie vertritt, sagt. Er führt aus: «Das Verfahren aber stelle sich gemeinlich nur als eine Aenderung, Verbesserung oder Kombination von schon bestehenden Verfahren dar, und beruhe auf unzähligen Vorarbeiten anderer; ein neues Verfahren sei selten eine Erfindung im eigentlichen Sinn, sondern einfach eine neue Applikation, eine neue Gruppierung wissenschaftlich bekannter Tatsachen. Daher führe das Verfahren-Patent dazu, dass jede Kleinigkeit patentiert werde, woraus sich die grosse Zahl der gelösten Patente erkläre; der Prozentsatz der wirklich guten sei weniger als 10Proz. aller gelösten Patente. Der Verein behauptet, nicht der Patentschutz hätte die chemische Industrie Deutschlands gross gezogen, sondern die freie wissenschaftliche Forschung, aus der die Farbenindustrie hervorgegangen sei. Einigen grossen deutschen Fabriken sei es gelungen, die Teerfarbenindustrie zu monopolisieren; gegen diese wäre man auch mit Patentschutz in der Schweiz nicht aufkommen.»

Der Vorort des Handels- und Industrievereins hat sich in seiner Mehrheit zugunsten der Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf andere als durch Modell dargestellte Erfindungen ausgesprochen. Es findet sich hier im Bericht ein sehr interessanter Passus, der allerdings durch die spätern Tatsachen als nicht ganz richtig dargestellt worden ist. Es heisst hier: «Freilich messen wir der Erwägung, es möchte diese Lücke in der schweiz. Patentgesetzgebung beim Abschluss künftiger Handelsverträge der Schweiz zum Schaden gereichen, keine entscheidende Bedeutung bei. Wir sind überzeugt, dass die eventuellen Vertragsstaaten eine ihnen zoll- und handelspolitisch günstig scheinende Uebereinkunft nicht von der geplanten Ausdehnung ihres Erfindungsschutzes abhängig machen werden, und ebenso wenig glauben wir, dass die Schweiz den Vertragsstaaten einen an sich wenig genehmen Vertrag durch diese Ausdehnung beliebt machen könnte. Es ist möglich, dass der eine oder andere Vertragsstaat versuchen wird, bei Anlass des Abschlusses neuer Handelsverträge auch diese Angelegenheit in einem ihm seit langem erwünschten Sinn zu regeln, dass uns aber auf dem Boden der Zollpolitik ernstliche Schwierigkeiten erwachsen werden, halten wir, wie gesagt, für ausgeschlossen.»

Leider ist es dann nicht so gekommen, wie man damals vorausgesehen hat. In der Sache selbst hat, wie gesagt, der Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins sich in einer ausserordentlich interessanten und substantzierten Eingabe für die Ausdehnung ausgesprochen. Die Opposition besteht heute aus einem Teil der Farbwarenindustrie, aus

den Applikationsindustrien und den Pharmazeuten, die aber in sich selbst wieder geteilt sind. Es wäre ganz verfehlt, wenn man den Einwendungen der Opponenten alle Berechtigung absprechen wollte. Im Gegenteil, man kann sagen, dass einzelne der Argumente heute noch so beweiskräftig sind, dass auch Ihre Kommission schon bei der Feststellung des Verfassungsartikels sich alle Mühe gegeben hat, diesen Bedenken gerecht zu werden. Wir haben nach einer Formel gesucht, in welcher schon im Verfassungsartikel selbst diesen Bedenken die Spitze abgebrochen werden könnte. Wir wollten beispielsweise eine Formel finden, in welcher zum vornherein der Patentschutz auf die sog. Heilmittel, eventuell auf die Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen wäre. Wir wollten eine Formel finden, welche auch den Applikationsindustrien eine gewisse Sicherheit gegeben hätte, dass das Verfahren zur Anwendung eines chemischen Stoffes, im Gegensatz zu dem Verfahren der Herstellung des Stoffes, auf sie nicht Anwendung finde. Wir sind aber nach reiflicher Ueberlegung aus folgenden Gründen davon abgestanden. Einmal war es uns nicht möglich, diese Formel zu finden und in kurzen Worten alles zu sagen, was wir sagen wollten. Dann mussten wir uns aber auch zugestehen, dass diese Fragen gar nicht genügend abgeklärt sind. Sobald man in die Behandlung der einzelnen Fragen eingetreten ist, sind auch sofort die Schwierigkeiten und Differenzen gekommen. Wir waren beispielsweise einig, dass man den Patentschutz auf die Heilmittel nicht ausdehnen sollte. Sobald dann aber die Frage bezüglich der Nahrungs- und Genussmittel aufgeworfen wurde, war die Uneinigkeit da; man sagte sich mit Recht, warum soll z. B. eine Suppenwürze oder eine nikotinfreie Zigarre nicht patentierbar sein? Entscheidend für uns war aber der Gedanke, dass wir uns nicht im Verfassungsartikel neuerdings die Hände binden sollen. Wir haben es schon als einen Mangel empfunden, dass wir lediglich wegen einer teilweisen Ausdehnung des Patentschutzes zu einer Verfassungsrevision schreiten müssen. Wenn wir bedenken, dass in spätern Dezennien doch noch einmal ein Schritt vorwärts gemacht werden könnte, sollten wir uns die Hände frei halten und nicht im Verfassungsartikel eine Schranke aufstellen. Wir standen auch auf dem Standpunkt, dass auf dem Gesetzgebungswege den einzelnen Begehren der Opponenten zu einem guten Teil entsprochen werden kann. Wir haben die Auffassung, dass das Gesetz keine Schablone sein soll, nach welcher alle Industrien und alle Erzeugnisse ganz gleich behandelt würden. Wir haben in der Richtung einen ausserordentlich lehrreichen Vorgang, wie man Gesetze machen soll, bei der Regelung des Schutzes der gewerblichen Muster und Modelle. Sie wissen, dass in dem Gesetz vom 30. März 1897 in Art. 9 ein grosser Spielraum für den Schutz geschaffen worden ist. Es heisst dort: «Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von 5 Jahren offen oder hinter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden. Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, dass Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner, dass Muster und Modelle und gewisse Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung

unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.»

Die Uhrenindustrie hatte beispielsweise ein Interesse daran, dass die Modelle offen hinterlegt werden können; hier ist die Versiegelung auch während der ersten Periode ausgeschlossen. Die Stickereiindustrie hatte umgekehrt ein Interesse an der Möglichkeit einer versiegelten Hinterlegung. Hier ist die Bestimmung getroffen, dass die versiegelte Hinterlegung auch während der zweiten und dritten Schutzperiode möglich ist. Dann haben wir im Art. 36 des Gesetzes über Muster- und Modellschutz folgende Bestimmung: «Bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwollstickerei, sowie die Seiden- und Halbseidengewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.»

Wir haben also mehrere Industrien, die Baumwolldruckerei und die Seidenindustrie mit Ausnahme der Jacquardweberei, vom Schutze ausgeschlossen, und es ist absolut nicht einzusehen, warum wir nicht einen ähnlichen Weg bei Ausführung des neuen Verfassungsartikels einschlagen könnten, warum wir also nicht Massregeln treffen könnten, um gewisse Applikationsindustrien vom Schutze auszunehmen und dadurch gewissen Bedenken Rechnung zu tragen, die aus diesen Kreisen geäussert worden sind. Den Räten sind im Stadium der Vorberatung des Verfassungsartikels drei Eingaben zugekommen, die ich noch kurz erwähnen möchte.

Die eine Eingabe ist diejenige eines gewissen Dr. W. Sieber in Attisholz bei Solothurn mit Genossen. Dieselbe vertritt den Standpunkt der kleineren schweizerischen chemischen Industriellen. Die Eingabe ist, soweit sie tatsächlich Angaben enthält über den Schutz von chemischen Stoffen, Heilmitteln sowie Nahrungs- und Genussmitteln in andern Staaten, mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Es sind hier Behauptungen über Gestaltung der auswärtigen Gesetzgebung aufgestellt, die mit der Wirklichkeit nicht stimmen. Auch die Darstellung, die Petent betr. die chemische Industrie Deutschlands und ihre Entwicklung gegeben hat, ist eine einseitige. Er hat in der Eingabe auseinandergesetzt, die gesamte chemische Industrie Deutschlands befinde sich in Händen einiger weniger riesigen Aktiengesellschaften, welche infolge riesiger Mittel in der Lage seien, sich eigene Patentkommissionen zu halten, deren Aufgabe es sei, angemeldete Patente mit Gründen und Scheingründen so lange anzufechten, bis der Patentnehmer entweder abgewiesen wurde, oder aber, wie in den meisten Fällen, müde dieser spitzfindigen Einwendungen, seinen Anspruch nicht weiter verfolge. Ich glaube nun, diese Behauptung, dass die ganze chemische Industrie Deutschlands konzentriert sei in Händen einiger weniger grosser Aktiengesellschaften, ist nicht richtig. Wir haben 1882 in Deutschland 15,986 chemische Betriebe gehabt, welche zusammen 64,350 Personen beschäftigten oder im Mittel 4,03. Im Jahre 1893 sind es 16,005 Betriebe mit 79,023 beschäftigten Personen oder im Mittel 4,94. Also von einer Monopolisierung in der Hand einiger grosser Aktiengesellschaften ist gar keine Rede; im Gegenteil ist das Mittel ja ein solches, das sich durchaus im Rahmen einer Kleinindustrie bewegt. Was insbesondere die Zahl der nicht mehr als 50 Personen beschäftigenden Hauptbetriebe für Anilin-,

also Teerfarben anbelangt, so existierten 1882 35 Etablissements mit 430 Personen oder im Mittel 12; 1895 waren es 50 mit 897 oder im Mittel 17—18 Personen. Es ist ja nun richtig, dass auch seit 1893 der Prozess in der Weise fortgegangen ist, dass die verschiedenen Etablissements sich zusammengeschlossen haben und dass also die Grossindustrie noch mehr überhand genommen hat als vorher; aber von der Befürchtung, dass wir es hier mit wenigen grossen Aktiengesellschaften zu tun haben, die alles miteinander monopolisieren, ist sicher keine Rede. Eine zweite Eingabe, der ich mehr Bedeutung beimesse, ist diejenige des Vereins Schweiz. Druckindustrieller. Diese Eingabe hat Stellung genommen gegen die Revision des Art. 64; sie hat insbesondere gegen die Einführung der Verfahren-Patente im allgemeinen und dann in zweiter Linie besonders gegen die Patentierung reiner Verfahren, d. h. solcher Verfahren, welche als Endziel keinen Stoff erzeugen, Protest erhoben. Die Hauptgründe, welche von den Druckindustriellen in dieser Eingabe auseinandergesetzt werden, sind folgende: Die Druckereindustrie habe bisher die Möglichkeit gehabt, die Farbstoffe, deren sie bedarf, in der Schweiz zu beziehen und zwar billiger als im Ausland. Das ist natürlich ein Grund, besonders für eine Industrie, welche im allgemeinen sowieso mit sehr ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen hat, von Bedeutung. Zweitens fürchten sie, dass die Konkurrenz, wenn die neu erfundenen Verfahren oder Verbesserungen von Verfahren patentiert werden, dann eben auch von diesen Verbesserungen profitiere. Das ist nun in meinen Augen kein stichhaltiger Grund. Ein Zwang, diese Verfahren oder Verbesserungen von Verfahren zu patentieren, besteht natürlich nicht. Wenn ein Etablissement sein Interesse darin findet, ein besonderes Verfahren geheim zu halten, so wird eine solche Geheimhaltung auch nach den ausgedehnten neuen Bestimmungen möglich sein. Dann führen sie als einen dritten Grund auf die Beschränkung des Arbeitsgebietes durch die Praktizierung lang praktizierter Verfahren. Sie sagen, alles, was wir seit Jahren praktiziert in unserer Industrie, wird in Zukunft patentiert werden, und dann wird man uns Patentschwierigkeiten bereiten. Ich glaube, dass auch das nicht stichhaltig ist. Wenn die Sache schon lange praktiziert wird, so haben wir es überhaupt nicht mit einer neuen Erfindung zu tun; dann kann das Patent unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Neuheit angefochten werden und zum mindesten ist dann auch der Art. 4 des Patentgesetzes anzuwenden, welcher dahin geht, dass solche Personen, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nötigen Veranstaltungen getroffen haben, von dem Verbote der Benutzung nicht getroffen werden können.

Die dritte Eingabe endlich ist diejenige der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie. Diese hat nun in ihrer Generalversammlung vom 10. Januar 1904 folgenden Beschluss gefasst:

«Die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie kann sich mit der Ausdehnung des Patentschutzes auf das chemische Gebiet, in Würdigung der in der bundesrätlichen Botschaft erörterten Verhältnisse, einverstanden erklären, sofern das reine Verfahren-Patent im Interesse der Applikations-

industrien zum vorneherein vollständig ausgeschlossen und die Gesellschaft bei der Ausarbeitung des Gesetzes zur Mitwirkung beigezogen wird».

Wir hätten also in der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie nicht mehr einen prinzipiellen Gegner zu finden, sondern einen allerdings nicht sehr begeisterten Anhänger der Ausdehnung des Patentschutzes, aber unter gewissen Garantien. Wir können nun von Seite der Kommission und das im Einverständnis mit dem Vertreter des Bundesrates, welcher unseren Kommissions-Sitzungen beigewohnt hat, die Erklärung abgeben gegenüber den Opponenten, dass deren Einwendungen gründlich geprüft werden und auch im Rahmen des Möglichen bei der Ausarbeitung berücksichtigt werden und auch berücksichtigt werden können, dass auch selbstverständlich eine Beiziehung der Interessenten bei der Ausarbeitung des Gesetzes in Aussicht genommen worden ist.

Zum Schlusse noch eine einzige Ausführung über das Verhältnis zu Deutschland mit Rücksicht auf den vorläufig abgeschlossenen, noch nicht ratifizierten Handelsvertrag. Ich habe Ihnen bereits an Hand der Ausführungen des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins eine Bemerkung gemacht, dass leider die Voraussetzung des Vorortes, in den Handelsvertragsverhandlungen werde die Patentfrage keine grossen Schwierigkeiten bereiten, nicht eingetroffen ist. Im Gegenteil, bei den Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland ist diese Patentfrage von Deutschland hereinbezogen worden und hat eine grosse wichtige Rolle gespielt. Unsere Unterhändler haben es nun zum vorneherein abgelehnt, dass eine Verpflichtung zur Revision unseres Patentgesetzes im Sinne der Ausdehnung des Patentschutzes auf chemische Erzeugnisse als ein Bestandteil des Handelsvertrages aufgenommen werde. Sie haben sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, dass das eine interne Frage ist, gewissermassen auch eine Souveränitätsfrage eines jeden Staates, wie er seine Gesetzgebung gestalten will, und es ist der Geschicklichkeit unserer Unterhändler gelungen, diese Frage insofern zu separieren, als im Handelsvertrag selbst von diesem Patentschutz keine Rede sein wird. Es ist das auch gelungen speziell mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Revision des Art. 64. Deutschland hat nun einen Notenaustausch vorgeschlagen. Mit dem Einverständnis des hohen Bundesrates bin ich in der Lage, Ihnen diese Note zur Kenntnis zu bringen, obschon ja, wie Sie wissen, der Handelsvertrag im übrigen noch nicht publiziert ist.

Die Note hat folgenden Wortlaut: «Der schweizerische Bundesrat gibt die Erklärung ab, dass Deutschland, trotz Bindung der Zollfreiheit für Anilin und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe der Nr. 319 des deutschen Zolltarifs berechtigt sein soll, auf diese Artikel bei Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn nicht die Schweiz bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, dass die Artikel solcher und ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.» Zum Verständnis dieser Note will ich mir noch folgende Bemerkung erlauben.

Im deutschen Zolltarif existiert eine Position 319, die lautet: «Anilin und andere nicht besonders ge-

nannte Teerfarbstoffe» und dann eine Position 320 «Alizarin-Stoffe, trocken oder in Teigform»; das sind dann im Gegensatz zu den nicht besonders genannten Teerfarbstoffen die besonders genannten. Nun sind die nicht besonders genannten Teerfarbstoffe und Anilin exklusive das Alizarin, das übrigens sowieso nicht gebunden ist, heute frei und bleiben frei, wenn die Schweiz ihre Patentgesetzgebung bis zum genannten Zeitpunkte, den 31. Dezember 1907, revidiert. Sollte eine solche Revision der Patentgesetzgebung bis zu diesem Zeitpunkte nicht eintreten, dann ist Deutschland frei, diese Stoffe mit einem Zoll zu belegen, der natürlich ein Prohibitivzoll sein wird. Wir haben in der Gesetzgebung infolge dessen alle Freiheit. Wir sind nicht gebunden, alle chemischen Artikel zu schützen; wir können z. B. die Heilmittel ausnehmen, die Nahrungs- und Genussmittel usw. Wir können auch die Frage, wie die Applikationsindustrien behandelt werden sollen, durchaus in der uns konvenierenden Art und Weise lösen; wir sind frei, ob wir ein Stoffpatent oder Verfahrenpatent oder eine Kombination der beiden vornehmen wollen. Wir sind frei, überhaupt von einer Revision unserer Patentgesetzgebung keinen Gebrauch zu machen; nur kann dann eben, wenn eine solche Revision nicht erfolgt, Deutschland gegenüber der jetzt bestehenden Freiheit im Handelsvertrag, diesen Artikel mit einem Zoll belegen. Die Sache hat für unsere chemische Industrie eine grosse Bedeutung, wie Ihnen aus folgenden Zahlen ersichtlich sein wird. Die Ausfuhr der chemischen Produkte aus der Schweiz war 1903 eine solche im Betrage von Fr. 17,288,000, nach Deutschland allein Fr. 3,228,000, die Einfuhr in die Schweiz betrug im Jahre 1903 Fr. 15,45,000 und davon aus Deutschland allein Fr. 1,444,000, also fast die gesamte Einfuhr.

Aus diesem Notenwechsel geht nun hervor, dass die chemische Industrie selbst heute ein namhaftes Interesse am Zustandekommen der Revision unserer Patentgesetzgebung haben dürfte. Denn wenn die Revision nicht zu Stande kommt, ist ihr natürlich die Ausfuhr der Teerfarbstoffe nach Deutschland verschlossen, und es ist daher zu erwarten, dass auch aus diesem Grunde die Opposition aus diesen Kreisen allmählich zurücktreten werde.

Das sind, möglichst zusammengefasst, die Gründe, welche die Kommission bestimmten, Ihnen einstimmig Eintreten in die bundesrätliche Vorlage zu empfehlen. Wir sind der Ueberzeugung, dass es ein Postulat der Billigkeit und Gerechtigkeit, ein Postulat der Gleichheit vor dem Gesetze, ein Postulat der Logik und nicht zum wenigsten auch ein Postulat der Wohlanständigkeit im internationalen Handelsverkehr ist, wenn wir den Patentschutz auf die chemische Industrie ausdehnen.

Wir empfehlen Ihnen Eintreten.

Leumann: Der Herr Berichterstatter hat Ihnen in sehr klarer und umfassender Weise die Angelegenheit vor Augen geführt und selbstverständlich will ich nicht schon Gesagtes wiederholen, sondern mich auf einige ganz wenige Bemerkungen beschränken. Er hat Ihnen gesagt, wie wir wegen des Mangels des chemischen Patentschutzes in der Schweiz im Auslande, speziell in Deutschland, sehr schlecht

angeschrieben sind, und man muss leider sagen mit Grund. Er hat Ihnen Tatsachen vorgeführt, die allerdings ein etwas schiefes Licht auf die schweizerische chemische Industrie geworfen haben. Ich will das absolut nicht entschuldigen; aber ich möchte doch sagen, dass es einigermaßen begreiflich ist. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass gegenüber der grossartigen chemischen Industrie Deutschlands unsere aufkeimende schweizerische Industrie so ziemlich in der Lage des kleinen David gegen den Riesen Goliath war, und wenn der kleine David hier etwa einmal in der Auswahl seiner Steine nicht ganz einwandfrei verfahren ist, so ist das allerdings nicht zu entschuldigen, aber schliesslich zu begreifen. Warum ich aber diesen Punkt berühre, ist hauptsächlich deswegen — das hat der Herr Berichterstatter nicht gesagt — weil diese Umstände sich auch ohne Veränderung unserer Patentschutzgesetzgebung durch die Macht der Verhältnisse verändern werden, und sodann weil diese Vorwürfe heute — ich will nicht sagen absolut gar nicht mehr — jedenfalls bei weitem nicht mehr in dem Masse wie früher vorhanden sind. Nicht nur diese Tatsache an und für sich ist erfreulich, sondern auch erfreulich ist die Ursache, weshalb das so gekommen ist: das ist hauptsächlich die Erstarbung unserer eigenen schweizerischen chemischen Industrie, die heutzutage sogar nun selber ein Interesse hat, dass dieses chemische Patent in der Schweiz eingeführt werde.

Dann wollte ich Sie noch aufmerksam machen auf den Schlusssatz der Eingabe der schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen im Eingang mitgeteilt, was diese Gesellschaft — die doch wohl unbestreitbar ein berufener Verband ist — sagt. Den Schlusssatz aber hat er nicht wörtlich angeführt, sondern er hat mitgeteilt, dass später, bei Erstellung des bezüglichen Gesetzes, diese Kreise zugezogen werden sollen. Ich erlaube mir nun, den fraglichen Satz anzuführen und zwar aus folgendem Grund: Wie Sie wissen, handelt es sich heute nur um die Aenderung des betreffenden Artikels der Bundesverfassung, welche uns die Mittel in die Hand geben soll, die Gesetzgebung zu ändern; es handelt sich aber keineswegs um das Gesetz selbst; das wird allerdings selbstverständlich auch kommen. Ob dann diese Eingaben, die heute gemacht worden sind, noch vorhanden sind, weiss man nicht. Deshalb lege ich Wert darauf, dass im Stenographischen Bulletin von heute, welches ganz ohne Zweifel später bei der Gesetzesberatung auch herangezogen werden wird, diese Worte festgenagelt sind. Sie heissen: «Durch ihre Zustimmung zu der Ausdehnung des Erfindungsschutzes begeben sich verschiedene unserer Hauptindustriezweige grösserer Vorteile. Um so zuversichtlicherweise hoffen diese Branchen dann aber bei der endgültigen Ausgestaltung des Patentgesetzes zu Rate gezogen zu werden.» Wir können nicht umhin, dieses berechnete Begehren auch unsererseits zu unterstützen und Sie noch darauf aufmerksam zu machen, dass ein unglücklich redigiertes Gesetz von den einschneidendsten Folgen für unsere chemische Industrie sein könnte.

Man war in der Kommission einstimmig, dass wir absolut nicht mehr anders können, als unsere Patentgesetzgebung im genannten Sinne zu erweitern, aber ebenso einig war man, dass man mit der aller-

grössten Vorsicht und unter Berücksichtigung und Zuzug aller beteiligten Kreise vorgehen muss, wenn einmal das Ausführungsgesetz erstellt werden soll.

Das, meine Herren, wollte ich noch beifügen. Wir waren in der Kommission einstimmig für das Eintreten.

Bundesrat Brenner: Ich würde auf das Wort bei der Eintretensfrage verzichtet haben, nachdem der Referent der Kommission in Uebereinstimmung mit der ganzen Kommission in zutreffender und eingehender Weise Sie über den Stand der Angelegenheit orientiert hat und nachdem auch aus dem Schosse des Rates keine Einwendung gegen das Eintreten erhoben wird, wenn es sich nicht um die Revision unserer Verfassung handeln würde. Da indessen nicht nur eine Beratung dieses Gegenstandes im Nationalrat noch bevorsteht, sondern auch Volk und Stände sich über die teilweise Abänderung der jetzigen Verfassung auszusprechen haben, so scheint es angezeigt, dass auch der Vertreter des Bundesrates bei der Eintretensfrage das Wort noch nimmt. Dadurch wird mir, abgesehen davon, dass ich den Standpunkt des Bundesrates noch einmal kurz skizzieren möchte, Gelegenheit geboten, auf eine Anzahl von Einwendungen und Bedenken, wie solche in den verschiedenen Eingaben hervorgetreten sind, die Ihnen in bezug auf den zu behandelnden Gegenstand zugegangen sind, zurückzukommen.

Der Herr Referent hat einen kurzen Rückblick auf die Entstehung der Patentschutzgesetzgebung in der Schweiz geworfen und dabei hervor gehoben, dass wir in der Schweiz den Patentschutz erst seit dem Jahre 1887 kennen. Ich möchte auch daran erinnern, mit welcher grossen Schwierigkeiten überhaupt die Einführung eines Patentschutzes in unserm Lande zu kämpfen hatte, wie sich noch im Jahre 1887 hier in diesem Rate die Kommission in zwei Hälften teilte, von denen beide Vertreter unter Hervorhebung einer grossen Zahl von Argumenten sich für und gegen die Einführung eines Patentschutzes äusserten. Es war damals Herr Ständerat Gavard aus Genf einerseits, der in einem umfassenden Bericht für den Erlass einer Patentschutzgesetzgebung eintrat, während Herr Ständerat Rieter aus Winterthur insbesondere im Namen der mechanischen Industrie sich lebhaft gegen die Einführung des Patentschutzes in der Schweiz aussprach. Die Idee des Patentschutzes ist dann zum Durchbruch gelangt, trotz den damals geäusserten Bedenken und zwar speziell aus zwei Gründen: aus der Erwägung, dass dem Erfinder der Lohn seiner geistigen Anstrengung, seiner Versuche und seiner Unkosten gesetzlich gesichert werden soll, und zwar als Entgelt für die Bekanntgabe seiner Erfindung an die Gesamtheit. Sodann aus der weitem Erwägung, dass, wenn in der Schweiz ein Patentschutz eingeführt werde, derselbe zweifellos den Erfindungsgeist anrege und aus dieser Initiative Industrie und Gewerbe nur Vorteile ziehen könnten. Diese beiden Erwägungen waren durchschlagend im Jahre 1887, sowohl in den Räten als auch in der

Abstimmung des Volkes und der Stände. Und wir dürfen heute konstatieren, dass Industrie und Gewerbe in der Tat unter der Herrschaft der Patentgesetzgebung Fortschritte gemacht haben. Namentlich dürfen wir hervorheben, dass heute niemand in der Schweiz unseres Wissens die Abschaffung des gegenwärtig bestehenden Patentschutzes verlangt; das ist wohl der beste Beweis dafür, dass der eingeführte Patentschutz einem wahren Bedürfnis entsprochen hat und noch entspricht. Es ist zu bedauern, dass bei Erlass der ersten Verfassungsänderung im Jahre 1887 die Befugnis des Bundes eingeschränkt wurde, auf dem Gebiete des Patentschutzes zu legislieren, und dass nicht damals schon die Räte sich dazu verstunden, dem Bunde schlechthin die Kompetenz zu übertragen, gesetzgeberisch vorzugehen, je nach dem Stande des Bedürfnisses und der Technik. Und wir leiden heute darunter, dass im Jahre 1887 nicht ohne jede Einschränkung diese Befugnis aufgestellt worden ist, weil wir nun genötigt sind, der blossen Erweiterung des Patentschutzes wegen zunächst eine Verfassungsrevision in Szene zu setzen, bevor wir unsere Gesetzgebung ändern können.

Wenn man sich fragt, warum damals der Patentschutz eingeschränkt worden ist, so stehen die beiden vom Referenten hervorgehobenen Ursachen im Vordergrund: erstens die Befürchtung, dass, wenn eine Einschränkung des Patentschutzes auf die durch Modell darzustellenden Erfindungen nicht erfolge, wir vor einer grossen Zahl von Prozessen stehen werden, und sodann der Widerstand der chemischen Industrie. Die Vertreter der letztern stützten sich darauf, es sei schwierig und beinahe nicht durchführbar, für ein chemisches Produkt oder für eine chemische Reaktion ein Patent überhaupt zu erteilen. Diese Vorstellungen der chemischen Industrie haben in jenen Zeiten einen solchen Eindruck gemacht, dass man denselben Gehör schenken musste und dann eben diejenigen Einschränkungen für Erteilung von Patenten, die sich in der gegenwärtigen Verfassung vorfinden, aufstellte.

Warum genügt nun dieser beschränkte Patentschutz heute nicht mehr? Der Referent hat Ihnen eine Reihe von Gründen angeführt, die dafür sprechen, den Patentschutz zu erweitern. Der wesentliche und hauptsächlich allgemeine Grund ist in der Tat der, dass nicht abzusehen ist, warum gewisse Kategorien von Erfindungen eines Schutzes beraubt sein sollen, welchen andere Erfinder regelmässig geniessen. Wenn es recht und billig ist, dass der Erfinder einer durch Modell darstellbaren Erfindung Anspruch darauf hat, dass seine Bemühungen, Unkosten, Versuche gesetzlich geschützt werden, so gilt selbstverständlich das Argument auch für Erfinder auf andern Gebieten. Dass Erfinder dieser Art, und zwar in grosser Zahl, existieren, ist nachgewiesen. Vorab sind es alle Erfindungen der chemischen Industrie, die gegenwärtig ausgeschlossen sind vom Patentschutz, den andere Erfindungen geniessen, namentlich die Erfindungen, bei denen es sich eigentlich nicht um neue Substanzen handelt, sondern um neue Verfahren zur Herstellung bekannter Stoffe. Es existieren auch in andern Industrien eine Reihe von Erfindungen, die kein stoffliches Unterscheidungsmerkmal aufweisen oder die wohl ein solches aufweisen, aber ohne zugleich ein unterscheidendes Merkmal in der Form,

und die infolgedessen ausgeschlossen sind vom Patentschutz: so in der Uhrenindustrie, in der Bauindustrie und auf andern gewerblichen Gebieten. Neben dem Umstand, dass es also ein Unrecht bedeutet, eine gewisse Kategorie von Erfindungen nicht zu schützen, während man andern den Schutz gewährt, wird mit Recht hervorgehoben, dass der Erfindungsgeist erlahmt, wenn wir auf gewissen Gebieten die Erfindungen nicht schützen. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, dass derjenige, der von vornherein weiss, dass er nicht ernten kann, auch nicht sät, und dass bei uns derjenige, der im Begriffe steht, Erfindungen — unter Umständen sehr bedeutende — zu machen auf einem Gebiete, wo der Erfindungsschutz ihm nicht zu Gebote steht, lieber ins Ausland geht, um dort die Erfindung auszubeuten. Dadurch entgeht aber unserm Lande ein grosser Faktor wirtschaftlicher Entwicklung. Auch damit ist nicht gedient — ich hebe das besonders hervor — dass wir uns damit trösten, dass wir ja das Prinzip des Fabrikationsgeheimnisses kennen, das wenigstens in einigen Kantonen durch das Strafgesetzbuch geschützt ist. Wenn wir auch das Fabrikationsgeheimnis kennen und dasselbe für gewisse Erfindungen in Anspruch nehmen, so ist der Nachteil doch vorhanden, dass Erfindungen ängstlich bewahrt werden, statt dass durch deren Bekanntgabe neue Keime zu neuen Erfindungen und Entdeckungen gelegt werden. Nur dadurch, dass Erfindungen nicht geheim gehalten werden, sondern dass sie möglichst schnell ins Leben treten und jedermann bekannt werden, ist es möglich, dass neue Erfindungen wiederum platzgreifen, dass einer vom andern lernt und dass auf diese Weise alle miteinander vorwärts kommen. Darum ist das Fabrikationsgeheimnis ein sehr mangelhafter Ersatz für den fehlenden Patentschutz.

In sehr eingehender Weise hat sodann der Referent betont, dass nicht nur bei uns im Inland der mangelnde Patentschutz als eine Rechtsungleichheit empfunden wird, die das Rechtsgefühl stösst, sondern dass namentlich auch das Ausland unter dem ganz bestimmten Eindruck steht, dass seine Angehörigen bei uns nicht in derjenigen Weise gehalten werden, wie sie behandelt zu werden verdienten. Die Schweiz ist seit dem Jahre 1883 der internationalen Konvention für gewerbliches Eigentum beigetreten. Wir haben sogar die Ehre, Sitz des internationalen Bureaus für diese Konvention zu sein. Diese Konvention hat zur Folge, dass die Angehörigen der verschiedensten Vertragsstaaten in jedem Vertragsstaate in bezug auf die Erteilung von Patenten so geschützt sind wie die Angehörigen des eigenen Landes. Diese Konvention setzt natürlich voraus, dass die Patentgesetzgebung der einzelnen Länder im grossen und ganzen auf demselben Boden steht. Nun können unsere Erfinder in allen Industriestaaten, die dieser Konvention angehören, in weitgehendem Masse einen Erfindungsschutz für Erfindungen, die nicht durch Modelle darstellbar sind, also speziell auf dem Gebiete der chemischen Industrie, beanspruchen, während unsere Gesetzgebung ihn verweigert. Da ist es begreiflich, dass die übrigen Vertragsstaaten diesen mangelhaften Zustand unserer Gesetzgebung immer mehr als eine Missachtung der internationalen Pflichten empfinden, die wir den anderen schuldig sind. Die Klagen, die

hierüber laut geworden sind, hat Ihnen Herr Ständerat Hoffmann erwähnt, er hat Ihnen auch nachgewiesen, zu welchen Schwierigkeiten diese lückenhafte Gesetzgebung beim Abschluss des deutschschweizerischen Handelsvertrages geführt hat und welche Folgen wir zu gewärtigen haben, wenn wir nicht bis zu einem gewissen Zeitpunkt unsere Patentgesetzgebung ausbauen. Es ist also auch eine Frage des allgemeinen Interesses für unsere eigene Industrie und unsern eigenen Handel, die uns bestimmen muss, einen Schritt vorwärts zu tun.

Man darf noch darauf hinweisen, dass, wenn wir den Patentschutz nicht erweitern, wir dem unlautern Wettbewerb Vorschub leisten. Mehr und mehr dringt man in den einzelnen Ländern darauf, dass die wirtschaftliche Konkurrenz der Nationen lauter sei und auf reeller Basis stehe. Und in unserm Lande selbst geht man daran, Spezialgesetze zu erlassen. Da ist es, meine ich, auch ein Erfordernis zur Beseitigung und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, dafür zu sorgen, dass nicht in unserm Lande Gegenstände, die im Ausland patentiert sind, nachgeahmt und sodann nicht nur im eigenen Lande vertrieben, sondern auch noch exportiert werden. Wenn wir ein solches System auf die Dauer schützen, so ist das in der Tat unser wenig würdig, und es stehen der gute Ruf und die Ehre der Schweiz auf dem Spiel. Diese Gründe haben den Bundesrat veranlasst, Ihnen die Revision der Verfassung zu empfehlen.

Und nun nur noch ein Wort über eine Reihe von Einwendungen, die gegen die Erweiterung des Patentschutzes vorgebracht werden. Die grundsätzlichen Einwendungen, die sich gegen den Patentschutz überhaupt richten und die auch bei diesem Anlass wieder teilweise in den uns zugegangenen Eingaben wiedergekehrt sind, sind für uns heute ein überwundener Standpunkt. Ich fasse lediglich die gegen die Erweiterung des bestehenden Schutzes erhobenen Einwendungen ins Auge. Es ist betont worden, dass es nicht möglich sei, mit Sicherheit solche Gegenstände zu patentieren, die nicht durch Modelle darstellbar sind. Es muss dem entgegengehalten werden, dass in allen andern Staaten, wo man den weitergehenden Patentschutz kennt, Schwierigkeiten nicht entstanden sind. Fernerhin befürchtet man von dieser Erweiterung des Patentschutzes ein grosses Anwachsen der Prozesse, eben weil es schwierig sei, mit Sicherheit die Patente zu erteilen. Diese Befürchtung ist schon im Jahre 1887 speziell von den Vertretern der mechanischen Industrie geäussert worden. Was ist aber die Folge unseres Patentgesetzes gewesen? Wir haben seit dem Jahre 1887 bis zum Jahre 1903 rund 27,000 Patente erteilt und im Verlauf dieser Jahre 30, sage dreissig Patentprozesse beim Bundesgericht gehabt, also etwa zwei in einem Jahre. Ich glaube, jeder Anwalt wird mir beistimmen, wenn ich sage: Diese Prozesse würden ihm nicht einmal das Wasser an die Suppe liefern. Es ist auch nicht anzunehmen, dass, wenn der Patentschutz erweitert wird auf chemische Produkte, dann ein plötzliches enormes Anschwellen dieser Patentprozesse zu befürchten wäre. Die chemischen Patente machen in denjenigen Ländern, wo sie bestehen, in unsern Nachbarländern Frankreich und Deutschland, im ganzen etwa $\frac{1}{5}$ aller erteilten Patente aus. Was die Patentprozesse be-

trifft, so stehen mir folgende Angaben zu Gebot. Frankreich hat leider keine Statistik. Im Deutschen Reiche sind in den Jahren 1898 bis April 1902 im ganzen vor dem Reichsgericht 14 Patentprozesse geführt worden. Unter diesen 14 Prozessen sind 6 gewesen, wo es sich um ein Patent, erteilt entweder für ein Verfahren zur Herstellung eines chemischen Produktes oder für ein chemisches Produkt, gehandelt hat. Es wird aber beigelegt, dass auch in diesen sechs Patentprozessen, die sich auf dem Gebiete der chemischen Industrie bewegt haben, Fragen prinzipieller Art, die eben so gut bei Patenten anderer Kategorien hätten auftauchen können, zur Behandlung gelangt sind; also keineswegs Streitfragen, die sich spezifisch auf den Charakter eines Patents als eines chemischen Patents bezogen hätten. So also steht es mit dem Umfang und der Bedeutung dieser so sehr aufgebauchten Prozesse.

Eine weitere Einwendung, die in den Eingaben wiederkehrt, ist die, dass durch die neuen Erfindungen eine Verteuerung der Produkte entstehen werde. Wir sagen darüber folgendes: Wir dürfen erwarten, dass, wenn ein Patentschutz besteht, dadurch neue Erfindungen gefördert werden, und dass wenn neue Erfindungen kommen und bekannt gegeben werden, gerade dadurch eine gewisse Konkurrenz geschaffen wird in der Anzahl der Gegenstände, die die Allgemeinheit bedarf und dass daraus nicht eine Verteuerung, sondern im allgemeinen durchaus eine Verbilligung erwartet werden darf. Jedenfalls aber kann, wenn einmal eine dauernde Verteuerung drohen sollte, derselben auf verschiedene Weise begegnet werden, wie dies jetzt schon in der Patentgesetzgebung in Aussicht genommen ist, z. B. so, dass wenn das öffentliche Interesse es erheischt, die Bundesversammlung die Expropriation eines patentierten Gegenstandes auf Kosten des Expropriationsbewerbers aussprechen kann, und das Bundesgericht alsdann den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt. Auch andere Bestimmungen unseres Gesetzes sorgen dafür, dass bei uns nicht auf die Dauer ein Patent dazu führt, Bedürfnisse des Lebens, des Gewerbes und der Industrie ungebührlicherweise zu verteuern oder vorzuenthalten. Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt:

«Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letztern die Erteilung einer Lizenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Wenn die Lizenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des frühern Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Lizenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt; unter der Voraussetzung jedoch, dass diese letztere ihrerseits mit der früheren Erfindung in einem tatsächlichen Zusammenhange stehe. In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.»

Es ist also möglich, dass, wenn eine neue Erfindung nicht verwertet werden kann, ohne dass zugleich von einer bereits patentierten Erfindung Gebrauch gemacht wird, der betr. Patentinhaber

gezwungen wird, an den neuen Erfinder eine Lizenz abzugeben. Endlich ist dafür Vorsorge getroffen, dass nicht Patente bei uns auf die Dauer genommen und dann in unserem Lande nicht ausgebeutet werden. So sagt Art. 10 des Gesetzes, dass ein erteiltes Patent erlischt, wenn der patentierte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird und der Inhaber des Patentes gleichzeitig schweizerische Lizenzbegehren, welche auf billigen Grundlagen beruhen, abgelehnt hat.

Diese und ähnliche Bestimmungen können wir selbstverständlich auch in der neuen Patentgesetzgebung aufnehmen.

Ueber die Aufsaugung der Kleinen durch die Grossen will ich mich nicht mehr äussern. Herr Ständerat Hoffmann hat Ihnen sprechende Zahlen aus Deutschland vorgeführt. Aber noch darüber will ich mich äussern, ob es angeht, die Revision unserer Gesetzgebung deshalb zu unterlassen, weil eine internationale Regelung auf dem Gebiete des Patentschutzes das Bessere wäre. Es ist ja richtig, dass von den verschiedensten Seiten die internationale Kodifikation des Patentrechts angestrebt wird. Ich glaube auch, dass sie ein erstrebenswertes Ideal ist. Aber mit ebensoviele Sicherheit darf gesagt werden, dass wir im nächsten Jahrzehnt nicht daran denken dürfen, sie zu erhalten. Die Grundsätze, nach welchen die Gesetzgebung der verschiedenen Länder ausgearbeitet ist, sind noch so verschiedenartig, die Art des Vorgehens bei der Patentierung weicht nach dem Bedürfnis der einzelnen Länder derart ab, dass nicht zu hoffen ist, in absehbarer Zeit alles unter einen Hut zu bringen. Jedes Land beansprucht für sich eine gewisse Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiete. Auch wir werden gut tun, uns einstweilen diese Bewegungsfreiheit zu wahren, dadurch, dass wir ein unsern Interessen und Bedürfnissen dienendes Patentgesetz erlassen. Allerdings wird es wichtig sein, wie dieses Gesetz erlassen wird, welche Bestimmungen in demselben Aufnahme finden. Da kann ich nur die bestimmte Zusicherung geben, dass wir bei der Schwierigkeit des zu erlassenden Gesetzes die Absicht haben, alle interessierten Kreise zu Worte kommen zu lassen, sie in einer Fachkommission beizuziehen, einer Fachkommission, die dem Departemente beigegeben würde, um eine Vorlage auszuarbeiten, die alsdann dem Bundesrat und der Bundesversammlung unterbreitet werden kann. Die Räte und eventuell in letzter Linie das Volk haben sich alsdann darüber auszusprechen, ob die so ausgearbeitete Gesetzgebung unseren Interessen und unseren Bedürfnissen entspreche.

Wir werden bei dieser Gesetzgebung vor allen Dingen die Voraussetzungen zu prüfen haben, die für die Erteilung des Patentes gegeben sein müssen und wir werden uns hüten, irgend ein fremdes Gesetz ohne weiteres zu kopieren, denn jedes bestehende Gesetz hat nach den gemachten Erfahrungen gewisse Mängel, die wir vermeiden möchten. Wir möchten die gemachten Erfahrungen in andern Ländern benutzen, um unser neuestes Gesetz möglichst vollkommen zu gestalten. Wir werden also nicht etwa ohne weiteres die Patentierung von neuen Stoffen in Aussicht nehmen, wie dies Frankreich tut, oder die Patentierung von Verfahren, wie dies in Deutschland geschieht, sondern wir werden eher dazu kommen, eine Kombination von Verfahren-

Patenten und Stoff-Patenten einzuführen, wobei dann das Lizenzverfahren eine hervorragende Rolle spielen wird. Wir werden zu überlegen haben, ob wir beim jetzigen Anmeldeverfahren bleiben sollen oder ob wir zum Verfahren der Prüfung der Neuheit übergehen werden, obschon das letztere der Kleinheit unserer Verhältnisse wegen voraussichtlich ausgeschlossen sein wird. Wir werden namentlich zu prüfen haben, wie die Patente ausgestellt werden sollen, damit ganz bestimmt umschriebene Ansprüche geschützt werden, und zwar Ansprüche, gestützt auf eine genaue Beschreibung, sodass nicht alle möglichen eventuellen Patente schon a priori einen Schutz in Anspruch nehmen können in der Weise, dass sie die Erfindungen auf dem betreffenden Gebiete lahm legen.

Sodann wird eine wichtige Frage der Untersuchung diejenige sein, welche Gegenstände von der Patentschutzgesetzgebung auszuschliessen sind. Es ist von dem Ausschluss der Genuss- und Nahrungsmittel gesprochen worden, ebenso von dem Ausschluss der Heilmittel, und wenn auch verschiedene Angaben in der Eingabe der Herren Sieber und Genossen teilweise unrichtig sind, wie dies bereits vom Herrn Kommissionsreferenten betont worden ist, so ist doch zuzugeben, dass Nahrungs- und Genussmittel und Heilmittel in verschiedenen Ländern verschieden behandelt werden. Wir sind der Meinung, dass man im allseitigen Interesse dazu gelangen werde, die Heilmittel vom Patentschutz auszuschliessen, wie denn auch der Patentschutz dazu beigetragen hat, dass zu allen Zeiten gewisse Heilmittel zu ganz horrenden Preisen bezahlt werden mussten. Wir werden prüfen müssen, ob die Nahrungs- und Genussmittel auszuschliessen seien. Es sprechen einige Gründe dafür. Es ist zwar in der Kommission darauf hingewiesen worden, wie wenig gerechtfertigt es sei, die Genussmittel ohne weiteres des Schutzes zu berauben. Allein es können doch Gründe der Ausschliessung eintreten deshalb, weil die Grenze zwischen Genuss- und Nahrungsmitteln einerseits und Heilmitteln andererseits eine flüssige ist und auch Nahrungs- und Genussmittel entweder sofort in beschränktem Umfange oder dann in einem gegebenen Zeitpunkte Heilmittel werden können, und schon aus diesen gesagten Gründen die Ausschliessung der Genuss- und Nahrungsmittel sich als zweckmässig erweisen kann. Aber diese Fragen müssen einer nähern Prüfung vorbehalten werden.

Vor allem bedarf es einer nähern Prüfung, wie weit die Applikationsindustrie, Druckerei, Färbereien und dergleichen von der Patentgesetzgebung ausgenommen werden sollen. Mit dieser Applikationsindustrie hat es die Bewandnis, dass es sich bei ihnen nicht darum handelt, dass sie gewisse Stoffe erzeugen, neue Stoffe mit bekannten Verfahren oder alte Stoffe mit neuem Verfahren, sondern dass sie Stoffe, die erfunden sind, verwenden, indem sie verschiedene Verfahren anwenden, um ihre Industrie auszuüben, ohne dass ein neues Produkt erstellt wird. Da ist es in der Tat richtig, dass es bei Verfahren ohne Erzeugung eines neuen Stoffes besondere Schwierigkeiten bieten kann, die einzelnen Verfahren nachzuweisen und zu patentieren. Es mögen aber auch andere Erwägungen wert sein, angehört und in Betracht gezogen zu werden, um diesen Appli-

kationsindustrien im kommenden Gesetze eine besondere Stelle einzuräumen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie sehr der Patentgesetzgeber darauf Bedacht genommen hat, die Interessen der Gewerbe und Industrien zu berücksichtigen, so bei Stickereien, bei der Uhrenindustrie und den Seidenwebereien. Es wird auch in Zukunft so geschehen, dass wir beim Ausbau der Patentgesetzgebung alle Rücksicht nehmen auf die gerechten Verlangen der Industrie und des Gewerbes; aber wir dürfen keine neuen Schranken einsetzen, wie diejenige es ist, welche in der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen worden ist.

Dass sich der Bundesrat bei diesem Vorgehen sowohl mit dem Handels- und Industrieverein als mit dem Gewerbeverein in Uebereinstimmung befindet, hat Ihnen der Herr Kommissionspräsident dargetan. Dass er auch in Uebereinstimmung ist mit grossen Kreisen der chemischen Industrie, hat sich ergeben sowohl aus dem erwähnten Vortrag des ehemaligen Mitgliedes des Nationalrates, Herrn Köchlin, der ein hervorragender Vertreter dieser Industrie ist und der sich unumwunden für die Erweiterung des Patentgesetzes ausgesprochen hat, als auch aus der den Räten zugegangenen Eingabe der schweizer. Gesellschaft für chemische Industrie. In dieser Eingabe erklärt diese Gesellschaft, dass sie grundsätzlich gegen die Erweiterung des Patentschutzes auf ihre Industrie keine Einwendung zu erheben habe. Sie macht einzig Vorbehalte in bezug auf die Applikationsindustrie; wenigstens kann die betreffende Eingabe, obschon sie in ihrem Tenor nicht sehr unzweideutig gehalten ist, nicht anders verstanden werden. Wir haben also Einwendungen nur aus den Kreisen der Druckereindustrie und der Apotheker, die, wie ich Ihnen glaube nachgewiesen zu haben, bei dem Erlass des Gesetzes alle Berücksichtigung finden können.

Ich glaube daher, Ihnen auch meinerseits das Eintreten auf die Vorlage empfehlen zu dürfen in der Ueberzeugung, dass allseitig sich die Einsicht Bahn gebrochen hat, dass wir ein Bedürfnis haben, das gegenwärtige Patentgesetz zu revidieren, dass der erweiterte Schutz, den wir anstreben, für die Industrie und das Gewerbe ein nützlicher sei, dass die Schweiz sich in dieser Hinsicht nicht auf einen Isolierschmel stellen dürfe und dass der Industrie und dem Gewerbe bestimmte Schädigungen drohen, wenn wir nicht daran gehen, rechtzeitig die Patentgesetzgebung auszubauen.

Aus diesen Gründen schliesse ich mich dem Antrage des Referenten auf Eintreten an.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion article par article.*

Hoffmann, Berichterstatter der Kommission: In der Einzelberatung haben wir Ihnen lediglich redaktionelle Anträge vorzulegen. Das erste ist ein Zusatz zum Titel. Der Titel in der bundesrätlichen Vorlage lautet: «Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung» und wir möchten in einer Klammer erklärend beifügen «Ausdehnung

des Erfindungsschutzes». Es hat das natürlich einen passageren Charakter. Ein solcher Bundesbeschluss betr. partielle Revision der Bundesverfassung ist eigentlich bloss zu dem Zwecke erstellt, um für die Volks- und Ständeabstimmung zu sagen, was man mit der Revision Neues bezwecke. Nun wird es sehr wenige Referendumsbürger geben, welche ohne weiters wissen, was Art. 64 Bundesverfassung beschlägt, und wenn der eine oder andere noch wissen würde, was in Art. 64 an und für sich enthalten ist, so steht dort so viel, dass er erst recht nicht wüsste, was mit der Revision des Art. 64 gesagt sein solle. Wenn wir dagegen mit zwei Worten andeuten, um was es sich handelt, so nehmen wir dem Titel seinen etwas abstrakten Charakter.

Das andere betrifft die Redaktion des neuen Absatzes des Art. 64. Der Bundesrat schlägt vor, in dem Verfassungsartikel lediglich die Worte «welche durch Modelle dargestellt sind» wegzulassen und infolgedessen unter Anlehnung an den bisherigen Art. 64 zu sagen: «Ueber den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie gewerblich verwertbarer Erfindungen». Wir haben bei diesem Anlasse eine eigentümliche Anomalie in der Ausdrucksweise des Art. 64 konstatieren können. Er spricht zwar von dem Schutz neuer Muster und Modelle, dagegen nicht von neuen Erfindungen. Nun ist es klar, dass man in dieser Richtung keine Differenzierung hat eintreten lassen wollen; es sollten sowohl Muster und Modelle als andere Erfindungen nur dann geschützt werden, wenn sie neue sind. Wir wollten die Anomalie ver-

schwinden lassen bei der neuen Redaktion und also entweder das Requisit «neue» für beide Kategorien von Erfindungen und für Muster und Modelle oder dann für keine von beiden aufstellen und es im übrigen der Gesetzgebung überlassen, das Requisit der Neuheit aufzustellen. Wir haben deshalb den Wortlaut gewählt: «Ueber den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle» und empfehlen Ihnen die veränderte Redaktion zur Annahme. Die redaktionelle Aenderung wird dann in der Anmerkung noch einmal wiederholt. Das sind die Spezialanträge der Kommission.

Bundesrat Brenner: Ich bemerke ausdrücklich, dass der Bundesrat der neuen Fassung zustimmt.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Der Bundesbeschluss wird einstimmig angenommen (26 Stimmen).

(*L'arrêté fédéral est adopté à l'unanimité (26 voix.)*)

—
An den Nationalrat.
(*Au conseil national.*)

Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Erfindungsschutz). BB vom 22. Dezember 1904

**Révision de l'art. 64 de la Constitution fédérale (Extension de la protection des inventions).
AF du 22 décembre 1904**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1904_010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1904 - 09:00
Date	
Data	
Seite	455-468
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 349

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.